

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

3616 G44P3



YD 22147

Digitized by Google

LIBRARY

OF THE

University of California.

RECEIVED BY EXCHANGE

Class



Die

Gewerbeordnung der Pfalz seit der französischen Revolution bis 1868.

Inaugural=Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Sakultät der Sriedrich - Alexanders - Universität Erlangen vorgelegt von

Anton Böfle

aus Otterbach.

Cag der mundlichen Prufung: 11. Juli 1907.



München 1908. 3. Schweiter Verlag (Arthur Sellier.)

Die

Gewerbeordnung der Pfalz seit der französischen Revolution bis 1868.

Inaugural=Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Sakultät der Sriedrich : Alexanders - Universität Erlangen vorgelegt von

Anton Höfle aus Otterbach.

Cag der mundlichen Prufung: 11. Juli 1907.

München 1908. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier.)

HD36163

Digitized by Google

Dorwort.

Nach bem Ausbruch ber französischen Revolution begann Frankreich bas linke Rheinufer zu okkupieren und kam durch die Besetzung von Mainz faktisch in beffen Befig. Das Land ftand junachft unter militarischer Berwaltung, Die keine bauernden Einrichtungen schuf. Der am 14 Brum. VI (4. Nov. 1797) zum Regierungskommissär ernannte Bürger Rubler teilte dieses besetzte Territorium in die sog. vier rheinischen Departements: 1) Donnersberg, Saar, Rhein, Mosel and Ror. Bu bem Departement bu Mont Tonnere gehörte ber größte Teil ber Pfalz. Durch Publikationsverorbnungen (arrêtés) wurden französische Gesetzgebung, Organisation der Justiz und Verwaltung eingeführt. Außerdem erließ der Regierungskommissär eigene Berwaltungsbeschlüsse, reglements. Durch den Luneviller Frieden von 1801 erfolgte die befinitive rechtliche Bereinigung der vier rheinischen Departements mit Frankreich. Die Funktionen des Regierungs= kommissärs hörten auf, die vier Departements nahmen unmittelbar an der Gesetzgebung und inneren Ginrichtung Frankreichs teil. 1) Unter anderm wurde ber code civil in Bollzug gesett (1803/04) und für Verfassung und Verwaltung Damit übernahm auch die Pfalz die französische wichtige Dekrete erlaffen. Gefetgebung und gehorte fo ju ben erften Gebieten bes Deutschen Reichs, Die Gewerbefreiheit erhielten, die 1791 in Frankreich eingeführt worden war. 1815 wurde die Pfalz mit Bapern vereinigt, nachdem fie inzwischen von einer Landesabministration, gebildet von Oesterreich und Bayern, verwaltet worden war. Auch nach ber Bereinigung verblieb die Pfalz im Befige ber Gewerbefreiheit, mahrend Bapern fie erft 1868 erhielt. Diese Gewerbefreiheit in ihrer Ausgestaltung und Wirkung naber zu betrachten, ift Aufgabe biefer Arbeit. Die gefetlichen Berordnungen, aus benen bas erfte Rapitel gesammelt ift, ftanden mir leicht zur Berfügung. Für das zweite Kapitel fehlte es, besonders für die frühere Zeit, sehr an statistischem und anderem Waterial. Wit Absicht habe ich den Abschnitt: "Aufnahme der Bevölkerung" etwas weit gestaltet, da diese Aufnahme boch Rudschluffe auf die wirtschaftliche Gestaltung ziehen läßt.

Bei den staatlichen Behörden, bei denen ich um Material einkam, besonders bei Geren Regierungsrat Landgraf in Speher fand ich das weitgehendste Entgegenkommen. Besonderen Dank schulbe ich Geren Prof. v. Cheberg, bem ich ben innern Ausbau und die heutige Gestaltung der Arbeit zu verdanken habe.

Der Berfaffer.

¹⁾ Ges. v. 28 Pluv. VIII (Cent. XXI S. 11).
2) Konsularbeschiuß v. 11 Mess. X.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Einführung der Gewerbefreiheit	Seite
I. Rapitel;	
Räherer Charafter der Bewerbeordnung.	
1. Befchrantungen ber Gewerbefreiheit	. 3
2. Gewerbebetrieb im Umberziehen und Marktverlehr	
3. Innungen und Gewerbelammern	
4. Sozialpolitifcher Teil	
a) Arbeit an Sonn- und Feiertagen	. 11
b) Arbeiterichungefengebung	. 12
o) Sonstige Bestimmungen	. 14
d) Roalition	. 14
II. Rapitel:	
Die Gewerbefreiheit, ihre Aufnahme bei der Bevölkerung im Jufammenhang mit den allgemeinen und wirtschaftlichen Berhaltniff	en.
a) Aufnahme bei der Bevölkerung	. 15
b) Die allgemeinen Wirkungen	
c) Birtung auf das Kleingewerbe	
d) Wirtung auf das Großgewerbe	. 38
Shluß: Gesamtergebnis	. 43
Anhang	

. Literatur.

Bavaria, Landes- und Bolletunde des Ronigreiche Bagern. 4. Bb. 2. Mufl. Blatter für abministrative Bragis. Bb. 1-20 (Bl. f. abm. Br.). Bohmert, Biftor, Die freie Arbeit. Bremen 1858. Code Brumaire. Ebel, Rarl, Polizeiftrafgefesbuch von 1861. Erlangen 1862. (BStG.) Forigungen, Staats. und fogialmiffenfcaftliche. Bb. II S. 1: Der Rambf um bie Gewerbereform in Bayern bon 3. Raigl. Beib, Sandbuch für die Gemeindebehörden der Bfalg. 2. 86. 3. Aufl. Gemeinbegejengebung ber Pfalz. Speper 1855. Sandwörterbuch der Staatswiffenicaften. 2. Aufl. 7. Bb. (4. Bb. Gewerbegefetgebung.) Sandels= und Gewerbetammerberichte v. 1856--67. Frante, E., Die Souhmacherei in Bayern. (Münchener Bollswirtschaftl. Studien 1. Stild. 1893.) Rolb, Statistifctstopographische Schilderung von Rheinbagern. Speyer 1831. Lamprecht, Rarl, Bur jungften beutiden Bergangenbeit. Freiburg 1903. (2. 86.) Landmann, Gewerbeordnung. 2. Bb. 4. Muff. München 1903. Dafder, Das beutiche Bewerbewefen. Botsbam 1866. Medicus, Ueber die dem Burgermeifter ber Bfalg guftebenbe Befugnis, Rotalpoligeis beichluffe zu erlaffen. 2. Bb. Speyer 1846. Miller, Die neuesten Ereigniffe in Abeinbagern. Beigenburg 1833. Ragr, b. G., Statiftit ber Bettler und Baganten in Bayern. München 1865, Dtto, Das beutiche Sandwert. Leipzig 1900. Bogl, 1. Lehrbuch des bayrifchen Berwaltungsrechts. Berfaffungerechts. Rubhart, Buftand bes Königreichs Bayern. Bb. I 1825, Bb. II 1827. Rheinbabern, Bergleichenbe Beitschrift für Berfaffung, Gefetgebung, Berwaltung b. Siebenpfeifer 1830/31. Schentel, Recht und Bermaltung bes Bafferwefens im beutichen Rheingebiet. Somoller, Bur Geschichte bes beutschen Rleingewerbes im 19. Jahrh. Salle 1870. Sendel, Bapr. Staatsrecht. 3. Bb. II. Aufl. Statiftit, 1. Silbebrandte Sabrbucher für Rationalotonomie und Statiftit. Bb. V; 3. Folge Bb. VIII. 2. Beitrage jur Statiftit bes Ronigreichs Bayern. München 1865. Bb. I, IV, X. 3. Zeitichr. bes Rgl. bapr. ftatift. Bureaus. Berhandlungen bes bayr. Landtag's von 1819, 1822, 1825.

Biegler, Ueber Gewerbefreiheit und beren Folgen. Berlin 1819.

II. Gejetesjammlungen.

1794-1801.

- 1. Rubleriche Sammlung: Recueil des reglements et arrêtés emanès du commissaire du gouvernement dans les 4 nouveaux départements. 12 Bbc. à 2 hefte.
- Recueil des reglements et arrêtés publiés pendant l'an VIII—X jog. Centaine (Cent.) 100 Sefte ober bulletins

1801-1814.

- Bulletin des lois de la republique française. 3. serie. Nr. 220 bis Ende. Baris X—XII.
- 2. Bulletin des lois de l'empire française. 4. serie. Paris XIII—1813. 1814—1816.
 - 1. Berordnungen der R. R. öfterreichischen und R. bahr. gemeinschaftlichen Landes-Abministrations-Rommission.
 - 2. Berordnungen bes mittelrheinischen General-Gouverneurs 1814.

1816.

Amtsblatt für bas R. b. Gebiet auf bem linten Rheinufer.

1817-1888.

- 1. Amtsblatt der R. b. Regierung des Rheintreises (ABI.).
 - 2. Daneben: Intellegenzblatt bes R. b. Rheinfreifes 1818/30.
- 8. Beide vereinigt: Amts- und Intellegenzblatt des Rheinkreises 1831/38. 1888—1863.
- R. B. Amts- und Intellegenzblatt für die Pfalz. (Amts- und Intell.Bl.) 1858-1872.
 - R. B. Rreis-Amtsblatt ber Bfalz (RNBI.).
 - Siebenpfeifer: Handbuch ber Berfassung, Gerichtsordnung, und gesamten Berswaltung Rheinbayerns. 5. Bb. Reustadt 1831/33. Forts. von Luttringsshausen. 2. Bb. Speyer 1846.

III. Archivalien.

- 1. Rreis-Archib Speper.
- 2. Rreis-Archiv Minchen.
- 3. Atten ber R. Regierung in Speyer.
- 4. Aften bes Minifteriums bes Meußern.

Cinleitung: Ginführung ber Gewerbefreiheit.1)

Das Gewerberecht des 18. Jahrhunderts hatte mit den alten Zunftein= richtungen nicht aufgeraumt, sondern es bei einer ftrengeren Beauffichtigung und Bevormundung ber Zünfte burch ben Staat bewenden laffen. Der Zuftand ber Bunfte war kein erfreulicher. Die Bunfte waren durch Festhalten an veralteten Borrechten zu Berbanben von Privilegierten, zu "reinen Gesellschaften zur Anlage von Rapitalien" herabgefunten. Trop alledem herrschte unter den vielfach rein auf Roften ber Ronfumenten lebenben Bunftmeiftern nichts weniger als Wohlftanb. Im Gegenteil ertonen insbesondere am Ende des 18. Jahrhunderts in gang Deutschland laute Klagen über Not und Uebersetzung des Handwerks. In Speper trieben im Jahre 1792 von 5129 Einwohnern 674 felbständige Gewerbe, nämlich 65 Kramer (Apotheter, Anopfmacher, Barbiere 2c.), 40 Beber und Seiler, 48 Fleischer (von benen 3/s beschäftigungslos waren), 80 Bader, Muller, Debl= handler, 52 Schmiede, 37 Schneiber, 54 Schuhmacher, 92 Bauleute, 57 Schiffsleute, 73 Gartner (meift nur Taglohner), 32 Fifcher, 44 Leber=, Fell= und Belg= arbeiter. Bon biefen 674 Gewerbetreibenben arbeiteten 74 überhaupt nicht, Die übrigen 600 beschäftigten nur 290 Gesellen und Lehrlinge. Die Schuhmacher beschäftigten 45 Gehilfen allein. Erst auf 2 Meister traf 1 Geselle. Raum 100 Meister konnten von ihrem Gewerbebetrieb leben; Fabriken und Manufakturen gab es nicht. Noch am Ende bes 16. Jahrhunderts gahlte Speper 1000 Tuch= und Beinenwebftuhle, mahrend 1792 baselbst tein einziger Tuch: und nur 20 Leinenwebftuble ju finden maren. Der größte Teil ber Sandwerker hungerte aus Mangel an Arbeit. Weiß nimmt in seiner Schrift über das "Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen?" (Frank-furt a. M. 1798) an, daß fich unter 21 Menschen in Deutschland nur ein einziger befinde, der sein vollständiges Auskommen hat, mahrend 10 ihr tägliches Brot muhfam erwerben, 10 aber im eigentlichen Sinne bes Wortes arm find.

Die Hauptaufgabe ber Jünfte bestand barin, allen benen, die nicht Mitglieder ihrer Bereine waren, den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, nicht das Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, nicht der Wunsch, frische Kräste von auswärts in die Städte zu ziehen, wie ehemals, sondern einzig und allein das selbststüchtige Berlangen, jenes traurige Monopol in der kleinlichsten Weise auszubeuten. Die Technik geriet in den ärgsten Versall, da einerseits die Geteiltheit der Jünste und die Gebundenheit der Produzenten eine Vervollkommnung tatsächlich nicht zuließen, andererseits auch jeder wirtschaftliche Beweggrund zu einer solchen sehlte, denn: le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage

Digitized by Google

[&]quot;) Lam precht Karl, Zur jfingsten beutschen Bergangenheit; Otto, Das deutsche Handwert; Sendel, Bahrisches Staatsrecht Bb. III; Handwörterbuch ber Staatswissenschaften unter: Gewerbegesetzgebung; Sozialwissenschaftliche Forschungen Bb. II H. 1.

du privilège ne craignant pas la concurrence. Und während in England und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert eine einheitliche Gesetzgebung den Mißbräuchen entgegentrat, hat die Zersplitterung und politische Tage in Deutschland die schwachen Versuche gleicher Art im 16. Jahrhundert ganz illusorisch gemacht. Die Aleinstaaterei und Aleinstädterei besörderten die lokale Stagnation, den Zopf noch mehr als anderwärts. Das Merkantissstem in Verbindung mit dem Absolutismus raubte den Zünsten den letzten Rest der wirtschaftlichen Bedeutung, die sie dis zum Ende des 17. Jahrhunderts noch gehabt hatten. Die Erhaltung und Förderung der Gewerbe blieb denselben zwar noch überlassen, neben ihnen gewannen aber auch die Fakturisten und Fabrikanten eine, und zwar überwiegende, Bedeutung, und die Unklarheit über die Begriffe von Staat und Staatszweck ließ die landesherrliche Polizeigewalt in dem Grad erstarken, in dem die der Zünste und Stadte abnahm. Das Ende des 17. und der Ansang des 18. Jahrhunderts brachte deshalb auch eine Menge der erwähnten landesherrlichen Zunstordnungen als das äußere Zeichen der vollständigen Untersordnung der gewerblichen Privatpolizei unter die absolute Staatsgewalt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann aber in den meisten Kulturstaaten eine eingehende Liquidation der Wirtschaftseinrichtungen der vorherzgehenden Zeitalter und zwar derart, daß zunächst die mittelalterlichen Lebensformen des Ackerdaus, dann auch die des Handwerks auf gesetzeberischem Wege zerschlagen wurden und Raum geschaffen wurde für neue, freiere Bildung. Es ist die Entstehungszeit der Freiheit des Grundeigentums, der Freiheit der Berussewahl, der Gewerbefreiheit, die Zeit des ausgehenden, freien Wettbewerds.

Frankreich war das erste Land, das unter dem Einfluß physiotratischer Theorien den Bersuch machte, die Gewerbefreiheit einzusühren. Turgot, der hersvorragendste unter seinen physiotratischen Gesinnungsgenossen, brachte in seinen sechs Freigebungseditten von 1776 die Einführung der freien Konkurrenz durch Abschaffung des Zunstzwanges, der Handsleis und Gewerbsprivilegien. Doch hat die Kurzsichtigkeit seiner Landsleute und ängstlicher Egoismus der herrschenden Klassen die Durchsührung dieser Bestimmungen zunichte gemacht. Die gewaltige Staatsumwälzung aber, die sich gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich vollzog, und deren Gedanken ganz Europa zu beschäftigen ansingen, verschaffte den Stimmen, die sich seit längerer Zeit sür die gänzliche Beseitigung des Zunstwesens erhoben hatten, eine stärkere und allgemeinere Wirkung.

Rurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte Adam Smith sein berühmtes Buch: "Die Untersuchung über die Beschaffenheit und Ursachen des Reichtums der Bölker" erscheinen lassen, das die Einseitigkeit und die Mängel des Merkantilismus schlagend nachwies und zu der Entwicklung einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre den Grund legte. Adam Smith hat sicher dazu beigetragen, daß der Haß gegen die Monopole, insbesondere gegen das Zunstmonopol, gegen die Privilegien, gegen die Bevormundung durch den Staat immer weitere Areise zog. Er sand sowohl erbitterte Gegner, wie begeisterte Anhänger. Der stürmische, wenn auch oft unklare Drang nach Freiheit, den die französische Revolution entsesselt hatte, verschaffte seinen Anhängern das Uebergewicht. Der Tag, an dem in Frankreich die Zünste für immer ausgehoben und die Gewerbestreiheit proklamiert wurde, war der 4. August 1789, an dem aus den Dekreten der Nationalversammlung die Freiheit der Arbeit, die Gleichheit des Rechts und die Einheit des Staates hervorgingen. Aber erst im März 1791 wurde die

Gewerbefreiheit gesetzlich sanktioniert. Der Beschluß ber Nationalversammlung vom 17. März 1791 sprach ben Grundsatz ber unbeschränkten Gewerbestreiheit aus:

"Jebermann soll es freistehen, jedes beliebige Gewerbe zu treiben, nur muß er sich vorher mit einem Patente versehen, die Gebühr nach dem bestimmten Tarise entrichten und sich den bestehenden oder zu erlassenden Polizeiverordnungen unterwersen."

Das Beispiel Frankreichs sand in manchen europäischen Staaten Nachahmung, z. B. in der Schweiz, wo die Zeit der Helvetik 1798/1803 für das ganze Land unbedingte Handels= und Gewerbefreiheit brachte. In den unter französische Herrschaft gelangten Teilen des ehemaligen Deutschen Reiches, namentslich auf dem linken Rheinuser und hier wieder speziell in der Psalz, erlangte die Gewerbefreiheit gesetzliche Geltung. Zwar wurde das Gesetz vom März 1791 in der Psalz selbst nicht publiziert. Aber in den später in der Psalz publizierten Gesehen über Gewerbefreiheit, namentlich in dem vom 17. Juni 1791 Art. 7 und 8 und Art. 355/56 der Konstitution vom Jahre III, die durch Schluß von 2 Mess. A auch auf das Donnersberg-Departement ausgedehnt wurde, sind die Grundsähe des Gesehes vom 17. März 1791 vorausgeseht und haben auch praktisch Geltung erlangt und blieben der Psalz auch nach der Vereinigung mit Bayern erhalten.

I. Rapitel.

Räherer Charakter der Gewerbeordnung.

1. Befdrankungen ber Gewerbefreiheit.

Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 17. Marz 1791: "Man hat sich den bestehenden oder zu erlassenden Polizeiverordnungen zu unterwerfen", geht hervor, daß die Gewerbesreiheit keine unbedingte, sondern eine durch polizeiliche Kücksichten bedingte war. Diese polizeilichen Bestimmungen äußerten sich in Verboten mancher Gewerbe, in personlichen Beschränkungen für Juden und Ausländer, in der Konzessionspssicht einer ziemlich bedeutenden Zahl von

Anlagen und Gewerben und in der Festsetzung von Taren.

Dem Interesse der öffentlichen Sicherheit entsprang das Dekret vom 12. Marz 1806, auf Grund eines Edikts vom 23. Marz 1728, das jede Fabrik, die sich mit der Herstellung von Dolchen, Sachpistolen zc. besaßte, verbot. Das PStG. von 1861¹) milberte das Verbot und machte die Herstellung der angessührten Wassen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig. Aus besonderen Gründen, z. B. zum Zwecke des Absahes im Ausland konnte die Verwaltungsbehörde die Erlaubnis erteilen.²) Als ein eigentümliches Mittel kann man es bezeichnen, wenn man, um der herrschenden Leuerung abzuhelsen, zeitweilig ein Verbot erließ, aus Kartosseln Vranntwein zu brennen, Essig zu sieden oder Stärke zu sabrizieren. (Die Verbote im Haussersehen enthalten.)

Hervorzuheben find die perfonlichen Beschränkungen. Nach bem Naturrecht hatte man für alle Menschen bie gleichen Rechte in ber Ausübung von

¹⁾ **RUS**I. 1863 S. 33.

[&]quot;) Amts- und Intell.Bl. 1861 G. 269.

Sewerben erwartet. Die pfälzischen Abgeordneten sprachen aber in den Landtagsverhandlungen nur von den "Eingeborenen", denen dieses unumschränkte Recht
zustände. Kurz sagte z. B., der "Eingeborene" bringe das Recht, einen Nahrungszweig zu ergreisen, mit auf die Welt. Es gehöre zur unverzeihlichsten BielRegiersucht, dem "Eingeborenen" die Ausübung solcher Rechte streitig zu machen. Auch die Abgeordneten Schoppmann und Köster sprechen nur von "Bürgern",

bie fich ein Gewerbe mablen konnten, bas fie wollten.

Dementsprechend mar der Gewerbebetrieb der Auslander beschränkt. bem § 8 ber Gewerbesteuerverordnung vom 14. April 1820 konnte nicht die Folgerung gezogen werben, daß jebem Auslander refp. Richtpfalzer (ba ja auch bie Bewohner der fieben alteren Areise Baperns bezüglich des Einzugs und der Anfäsfigmachung in der Pfalz den Auslandern gleich zu erachten waren) gegen Entrichtung der Patentgebühr das Recht zustände, in jeder beliebigen Gemeinde ber Pfalz aufgenommen zu werben und fein Gewerbe auszunben. Es wurde baber ben Steuerkontrollamtern ausbrucklich anbefohlen, folchen Richtpfalzern bas Patent so lange zu verweigern, bis fie die Bewilligung zu ihrer Nieberlaffung in einer Gemeinde von der dortigen Polizeibehörde erbrachten. Der Zollverein brachte auch in biesem Punkt einen Fortschritt. Rach einer Berordnung vom 2. Dezember 1835 fanden biefe erwähnten Bestimmungen auf Grund ber Boll= vereinsverträge insosern keine Anwendung mehr auf Untertanen der Zollvereinsstaaten, als diesen die Befugnis, ein Gewerbe im Rheintreis zu betreiben, in ber Boraussetzung unbenommen war, daß von dem Bereinsstaate, dem sie angehörten, ein vollkommen gleiches Verfahren gegenüber den Bewohnern der Pfalz beobachtet Dies galt z. B. für Rheinheffen. wurde.

Den Juben räumte die französische Gesetzebung in dem Dekret vom 17. März 1808 alle staatsbürgerlichen Rechte ein, nur mußten sie, um sich ansässig machen zu können, sich soviel Grundeigentum erwerben, daß sie davon leben konnten. Weiter war dem Wucher Einhalt getan durch die Borschrift, daß kein Jude irgend einen Handel, eine Mäklerei oder Schacherei betreiben durste, ohne vom Präsekten dazu ein Patent erhalten zu haben, das ihm nur auf genaue Erkundigung hin und auf Grund eines Sittenzeugnisse des Munizipalrates und des Konsistoriums der Spnagoge erteilt wurde. Die Berordnungen der öskerreichischaperischen Abministration von 1815) und die Kgl. Berfügungen von 1818) brachten keine prinzipiellen Aenderungen.

Freiherr von Pelkhofen sucht in den bayerischen Landtagsverhandlungen von 1819 diese Maßnahmen zu rechtsertigen. Da nicht zu ersehen ist, daß er nur rein bayerische Verhältnisse im Auge hatte, so sind seine Aussührungen von allzemeinerem Wert und lassen sich wohl auch in ihren Grundzügen auf die Pfalzanwenden. "Es verdient erwogen zu werden", so äußerte er, "daß die israelitischen Glaubensgenossen durch den engen Verdand und Zusammenhang unter ihres Gleichen, durch die ihnen vorzüglich eigene Geschällichkeit alle Verzhältnisse schnell zu beurteilen und hiernach planmäßig zu wirken über alle anderen Glaubensgenossen ein Uebergewicht erlangt haben, das denselben äußerst nachteilig ist und sie in den Stand der natürlichen Notwehr versetzt. Es kann also nicht Unrecht sein, wenn man dieses Uebergewicht in gewisse, dem allgemeinen Wohl entsprechende Schranken zurückzuweisen trachtet. Insbesondere sieht man

¹) **2129**!. S. 183.

^{*)} ALBI. S. 659.

bem Sandel der Juden unsympathisch gegenüber. Ihr Warenbezug aus dem Ausland oft mit Umgehung der Zoll= und Mautgebühren, größtenteils von bankerottierenden Sausern wird als die Quelle aller den inlandischen Handel und die Gewerbe untergrabendes und vernichtendes Uebel angesehen.

Wenn auch Freiherr von Belkhofen etwas übertreibt, fo entsprangen boch die Judengesete ahnlichen Motiven, wie er sie naher ausführte. Aber im Bergleich mit anderen Sandern waren die Judengesetze in der Pfalz ziemlich Dazu fanden noch häufig Befreiungen') von den Bestimmungen beg Detrets von 1808 statt, so daß unter allen Umständen die bürgerlichen Berhältnisse der Juden in der Pfalz weit minder ungünstig waren als sonstwo.") Immerhin machte fich die Wirkung des Dekrets in den 30 er Jahren noch in bem Maße geltend, daß nach bem Berwaltungsbericht von 1830/33: "Rein Ginfluß ber Juben auf Die Induftrie besteht." Sie treiben Frucht-, Bieh= und kleinen Tröbelhandel. Mit Rurg= und Ellenwaren zu haufieren mar ben Juden ganglich unterfagt.

Ein größeres Rapitel umfaßt die Ronzessionspflicht mancher Anlagen und Gerade hierin zeigte sich, daß das "laisser faire" kein absolutes war. Wohl besteht auch heute noch für eine Anzahl von Anlagen und Gewerben die Ronzeffionspflicht. Der Umftand aber, daß bie behandelte Gewerbeordnung fie für eine größere Anzahl von Betrieben und Gewerben vorschreibt, und daß sich biese Borschrift auch auf solche erstreckt, für die sie eigentlich eine zu weit gehende Bevormundung durch den Staat bedeutet, pragt dem Ganzen einen merkantilistischen Zug auf. Die verschiebenften wirtschaftlichen Motive waren maßgebenb. Die Konzestionspflicht verschiedener Fabrit- und Gewerbeanlagen war in erfter Linie auf bie Sicherung von Leben und Gefundheit ber umwohnenden Bevolkerung bedacht. Wenn nun die Zahl folcher konzessionspflichtiger Anlagen, — fie betrug nach bem Gesetze von 18103) ca. 604) — eine so bedeutende war, so ist dies auf ben noch wenig entwickelten Stand ber Technik zuruckzuführen. Die Berarbeitungsmethobe und die technische Ginrichtung ber Betriebe mar eben eine folche, daß fich für die Umwohner Schädigungen und Gefahren in reichem Maße ergaben. Dit bem Fortschritt der Technit, die beffere Arbeitsmethoden brachte, verminderte fich die Zahl der Anlagen, die das Publikum belästigte und damit die Zahl der konzessionspflichtigen Betriebe um die Hälfte. b) Diese technischen Fortschritte bildeten 1857 für die Sandels= und Gewerbekammer den Grund, bei ber Agl. Regierung den Antrag einzubringen, die Errichtung neuer Fabrikanlagen zu erleichtern. Sie motivierte biefes Gefuch eben bamit, bag Ctabliffements und Berkstätten, die nach dem früheren Stand der Wiffenschaft als der Gesundheit schädlich in der Rabe bewohnter Orte nicht zugelaffen wurden, heute überall gefahrlos errichtet werben konnten 3. B. Gießereien. Die Rammer bezeichnete die Ronzessionspflicht von vielen Unternehmungen als ein Hindernis für neue Betriebe, um so mehr als die Ronzessionierung mancher Ctablissements an ein Ausschreiben von langerer Frift gebunden fei. Gine Agl. Berordnung gab bem Antrag Folge und brachte bie erwähnte Minderung der konzessionspflichtigen

¹⁾ Amts- und Intell.BL 1848 G. 493, 535.

^{*)} Rolb: Stat. top. Schilberung. *) Siebenpfeifer Bb. III. *) S. Anhang Blatt I. *) \$2081. 1868 S. 905,

Daß feuergefährliche Betriebe ber Konzestionspflicht1) unterlagen, bedarf keiner weiteren Ermahnung. Das öffentlich=rechtliche Intereffe verlangte weiter die Ronzessionspflicht solcher Anlagen, die auf den Lauf oder die Sobe öffentlicher Gemäffer Einfluß haben, wie Muhlen, Treib= und Stauanlagen, Ueberfahrtsftellen.3)

Daß die Bergwerke einer Konzestion bedurften, lagt fich schon aus bem bis 1792 bestandenen Bergregal erklaren. Das französische und damit das pfälzische Bergrecht wurden vorbilblich für das Bergrecht anderer Staaten. Aus bem Bergregal warb eine Berghoheit. Es entstand ein Bergbaurecht, bas vom Grundbesit losgelöst war und burch Handlung bes Staates entsteht. Die Erfüllung gewiffer gesetzlicher Borfcriften, benen Staat und Private unterworfen waren, genügte, um fich bas Recht zum Bergbau zu erwerben. Die öffentlichrechtlichen Intereffen, Die hinfichtlich bes Bergbaus obwalten, führten gur Ausbilbung weitgebenber verwaltungsrechtlicher Befugniffe, bem Staat als folden ftand fraft seiner Soheitsrechte das Recht der Gesetzgebung, die Oberaufsicht über ben Bergbau und insbesondere die Bergpolizei zu. Diese Grundfate murben für die Pfalz zuerft gesetlich in bem frangofischen Berggesete vom 21. April 18108) ausgesprochen, da das Geset von 1791, das in Frankreich galt, in der Pfalz nicht publiziert wurde.

Bon ben Gewerben waren besonders die konzessionspflichtig, die auf die Staatswirtschaft ober auf die im Betriebe ber Regierung ftebenden Gewerbe bebeutenden Einfluß hatten z. B. Lotterien,4) ober auch es waren die öffentliche Sicherheit — biese wohl am meisten —, die Interessen der Staats= gewalt teils aus finangiellen, teils aus politisch-polizeilichen Grunden maßgebend. Die Konzessionspflicht bes Medizinalgewerbes, barunter auch ber Arauter= sammler, ber Schauspielunternehmungen, b) ber Beranstaltungen von Singspielen, b) Lustbarkeiten auf der Straße, 6) Tanzunterhaltungen, 6) der Eröffnung von Badeanftalten,") ber Auswanderungsanftalten,8) entsprang ber Sorge für bas leibliche und geiftige Wohl ber Bevolkerung, die bes Pfanbleihgewerbes9) bem Streben, bem in diesem Gewerbe haufig betriebenen mucherischen Gebahren entgegenzutreten. Ganz merkantilistisch ift die Behandlung der Buchhandlungen¹⁰) und Buchdruckereien und der Fabrikation von Pulver und Salpeter. ¹¹) Inhaber von Buchbandlungen und Buchdruckereien mußten den Nachweis ihrer Ergebenheit an Baterland und Souveran erbringen. Die Konzessionen wurden oft in solch sparlichem Mage erteilt, daß z. B. einem Bürger in Frankenthal ein förmliches privilegium exclusivum für ben Buchhandel biefer Begend zustand. 12) Mit ben in ben Bolksschulen eingeführten Büchern trieb ber Staat selbst handel.

ŧ

i

¹⁾ **213**1. 1837 **E**. 559.

²⁾ Gef. v. 19 Vend. XI; 236. v. 1852. ") Sen bel, Bayerifches Staatsrecht Bb. III; Mener, G., Lehrbuch bes beutichen Bermaltungerechts.

⁴⁾ Gef. v. 9 Vend. VI.

b) Gef. vom 16. August 1790 und 1,-3. September 1793.

⁶⁾ Debicus, Bürgermeifter.

^{&#}x27;) **RUB**I. 1865 S. 27.

^{*)} Geib, Sob. II. *) Gef. v. 16 Pluv. XII.

¹⁰⁾ Defret vom 5. Februar 1810.

¹¹⁾ Gef. v. 13 Fruct. V.

¹⁹⁾ Rreis-Archiv Spener.

Die Fabrikation von Pulver und Salpeter geschah auf Rechnung der Republik

unter Leitung und Aufficht ber Nationalpulververwaltung.

Was die Versicherungsanstalten betrifft, so bestand seit 1818 für die Pfalz eine besondere Jmmobiliar-Brandverficherungsanstalt unter dem Schutze und der Aufficht der Regierung. Mobilien konnten darin nicht versichert werden. halb wandten fich zu beren Berficherung die Einwohner an frembe Gefellschaften, bie aber umgekehrt keine Immobilien aufnehmen burften. Sochstens mar ihnen bie Berficherung solcher Gebäube, Maschinen und Fabritanlagen gestattet, benen bie Aufnahme in die pfälzische Anstalt verordnungsgemäß wegen großer Feuer= gefahr verweigert wurde. Diefe fremben Berficherungsunternehmer bedurften gemäß Berordnung vom 30. November 1833 einer Rongeffion. ber 30 er Jahre entstanden auch im Inland Mobiliar=Reuerverficherungsanstalten, wie die Münchener-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft, die auch von einer besonderen Bewilligung abhängig waren (Rgl. Entschl. vom 10. Februar 1834). Bur Förberung ber Privatvereine für Berficherung ber Felbfrüchte gegen Wetter= insbesondere Hagelschaden wurde diesen im Gesetz vom 28. Dezember 18371) einige Borrechte eingeraumt. Die Genehmigung solcher Bereine und ihrer Satzungen erfolgte burch ben Konig. Auswärtige Anstalten ließ man jur Bersicherung gegen Wetterschaben nicht zu. Eine gesetzliche Grundlage erhielt die Staatsaufficht über die Berficherungsanstalten durch das PStG. von 1861. In beren Bollzug murbe bie allerhöchste Berordnung vom 10. Februar 18659) er= laffen, welche die nicht bayerischen Feuerverficherungsanstalten in den wichtigften gesetlichen Bestimmungen ben inlandischen gleichstellte.

Befähigungsnachweis bestand für das Sufbeschlag= 3) und Ramintehrer= gewerbe 4) und für die Ausübung der Schiffahrt 5) — in der Pfalz erhielt fich ber Lotfen= und Steuermannszwang, während er in Preußen 1834 aufgehoben wurde — und für das Baugewerbe.)

Die Konzessionspflicht der größten Anzahl der Gewerbe, die einer solchen unterlagen, war schon in der französischen Gesetzgebung begründet. Wenn vorhin das Medizinalgewerbe als konzessionspflichtig bezeichnet wurde, so machten die Apotheken zur Zeit der französischen Gesetzgebung eine Ausnahme. Die französische Gesetzgebung schrieb nur einen gewiffen Bilbungsgang bes gufunftigen Apotheters vor. sonft aber ließ fie Gewerbefreiheit bezüglich der Errichtung von Apotheken befteben. Ein Gefet, das diese Freiheit aufhob und eine behördliche Bewilligung vorschrieb, entstand erst durch die Berordnung vom 5.—17. Mai 1814. Das gesamte Sanitätswesen überhaupt war unter franzöfischer Herrschaft in sehr unvollkommenem Buftand und verbankt erft ber bayerischen Gesetzgebung seine gangliche Umgestaltung. In Frankreich wurde unter dem Direktorium sogar das Bader- und Fleischergewerbe konzessionspflichtig. In der Pfalz unterlagen sie nur einer Taxe. Unter dem baperischen Regime blieb nicht nur die Zahl der konzessionspflichtigen Anlagen und Gewerbe gleich groß, fondern erhöhte sich noch entsprechend der Tendenz, die die baperische Gewerbeordnung verfolgte; besonders das VStGB. von 1861 wirkte in biesem Sinne.

6) ABI. v. 1826 S. 197.

Digitized by Google

ľ

¹⁾ **ABI.** Nr. 6 S. 102.

^{*)} RegBl. S. 193.

^{*)} Ebitt vom 1. Februar 1810. *) Berf. vom 4. September 1801. *) Othard. Der Rhein; Schirges, Der Rheinstrom.

Beitere Beschränkungen ergaben sich aus ben bereits erwähnten Tagen. Sie waren ziemlich zahlreich. Sie wurden wegen der Eigenart mancher Gewerbe für diese erlaffen und wollten einer Uebervorteilung, die bei diesen Gewerben infolge ihrer Unentbehrlichkeit leicht möglich ift, schützen. Teils bestanden fie für angestellte Gewerbetreibende wie Schornsteinseger,) Geometer,) teils für Beruse, die nicht zu ben eigentlichen Gewerben gehören, wie Apotheker's) und Aerzte.4) Die Taxe für Fleisch und Brot ift bereits erörtert.5)

2. Gewerbebetrieb im Umberziehen und Marktverkehr.

Man follte glauben, daß in ber Pfalz, bem Lande ber Gewerbefreiheit, das Haufieren, wenigstens für die Inländer, vollständig frei gegeben war. Doch war in ber pfalzischen Gesetzgebung ber Grundsat, daß ber Saufierhandel in ber Regel als ungefunder Auswuchs bes Gewerbebetriebs zu betrachten und baber nur ausnahmsweise zu bulben sei, noch bestimmter ausgesprochen als in ber baperischen Berordnung von 1863, die für das rechtscheinische Bapern den Gausierhandel regelte. Während schon langft in anderen Gebieten die abstratte Theorie von der Freiheit alles wirtschaftlichen Berkehrs als Dogma galt, war in bezug auf ben Saufierhandel Theorie und Prazis einig, mar bemuht, ben Saufierhandel möglichft zu beschranten und bas ftebenbe Gewerbe vor feiner Ronturreng ju fcuten. Auch fitten= und ficherheitspolizeiliche Rudfichten wirften mit. Dan machte geltenb, ber Saufierhandel fei oft nur ein Bormand jum Bettel und Bagabundentum. Ferner würde er häufig zur Uebervorteilung der Käufer benützt.

Auch nach ben frangofischen Gesethen ftanben bem Saufierhandel, von Saus zu Saus betrieben, gewichtige polizeiliche Grunde entgegen; aber ber mittels blogen Feilbietens und Ausrufens auf ben Stragen betriebene, wie er in Frankreich in allen Orten und auf allen Straßen ftattfand, wurde als ein

Hauptabsatweg für das Publikum betrachtet.

Das Berbot des Haufierens erfolgte in der Pfalz durch Berordnung der Rgl. bayer. Landesadministration 18166) auf Grund des Gesetzes von 1791. Dieses führte, wie bekannt, zwar Gewerbefreiheit ein, "aber in Rudficht barauf, daß die Leute durch den Hausierhandel mit Waren überschwemmt würden, beren Qualität bem Preise nicht entsprache", murbe verfügt: "Das Saufieren mahrend ober außer ber Marktzeit, sowie zu allen Zeiten ift Aus- und Inlandern unterfagt." Den Inlandern konnte jedoch in seltenen Fallen und wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes das Haufieren durch eine besondere Autorisation der Berwaltungsbehörden gestattet werben. 7) Danach waren Auslander, also auch rechtsrheinische Bapern, vom Haufierhandel in der Pfalz ausgeschloffen. Doch ift man wohl aus Rudfichten ber Gegenseitigkeit von ber Strenge bes Gefetesvollzugs abgekommen. Gin Regierungsausschreiben vom 29. April 18368) wies bie Landeskommiffariate an, die Gesuche ber Auslander um Zulaffung jum

2) Berordnung v. 1846.

*) Berordnung bom 27. Januar 1842.

¹⁾ Brafetturbeichluß vom 4. September 1801.

⁴⁾ Berordnung v. Germinal VI und v. 31. März 1836. 5) Gefet v. 19.—22. Juli 1791. Als Beispiel: Tagen für Steuermannslöhne; Anhang Bl. II. 9 ABl. S. 95; BlAdmpr. 7) ABl. 1837.

⁶⁾ **ABI. 1836 S. 236**.

Haufierhandel im Rheinkreise mit gutachtlichem Bericht an die Agl. Regierung zur Entschließung einzureichen, und die Ministerialverfügung vom 2. Januar 18391) spricht nicht mehr von der Ausschließung der Auslander.

Ein bestimmtes Alter war zur Erlangung des Hausierpatentes nicht vorgeschrieben, abgesehen von einer bochften Entschließung vom 24. Januar 1852, wonach Personen unter 30 Jahren keine Reisepaffe zum Bilberhandel ausgestellt werden durften. Personen, die zu einem anderen Gewerbe die physischen Krafte besaßen, war die Genehmigung zum Hausierhandel zu versagen.) Schulpflichtige Rinder durften im Hausierhandel nicht verwendet werden.

Bezüglich des Saufierens mit Bunbhölzern wurde eine Menge Berordnungen3) erlaffen, die alle mit der Bestimmung enden: "Das Hausieren mit Feuerzeug, mag die Berpadung sein, wie fie will, ift verboten." Das gleiche galt für hölzerne Küblerwaren. Sehr selten wurde die Erlaubnis zum Hausierhandel mit Preßerzeugnissen erteilt. Bürgermeister und Polizeikommissariate hatten einlaufende Gefuche forgfaltig ju prufen und fie jur Genehmigung an die Rreisregierung weiterzugeben.

Der Hausierhandel in der Pfalz war ziemlich beträchtlich. Hauptjächlich wurde mit ben Produtten ber Bürften- und Besenindustrie hausiert. Gegen Ende der behandelten Periode machte sich eine Abnahme bemerkbar. Da die Gesetze und die Sandhabung berfelben die gleichen blieben, ift biefer Rudgang auf andere Ursachen zurückzuführen. Dem unsoliden Hausierhandel, der dem Bagabunden= leben jum Schilbe biente, wirkten bie wirtschaftlichen Berhaltniffe, bie fteigenbe Deffentlichkeit und Moralität entgegen, der solide Hausierhandel wurde mit dem Fortschreiten der Verkehrsverhältnisse und anderen Absahmöglichkeiten nicht mehr so notwendia.

Welche Bedeutung man dem Gewerbe der Lumpensammler beilegte, zeigt ber Umstand, daß man es besonderer Borschriften 5) würdigte. Allerdings lag biefen das Intereffe der Papierfabrikation zugrunde. Gin Patent zum Lumpen= sammeln wurde nur bem anfäsigen, einen guten Ruf geniegenben Inlander gestattet, ber ein Zeugnis von einem einheimischen Papierfabrikanten erbrachte, daß er für beffen Etabliffement sein Gewerbe ausübe. Die Zahl der Lumpen= fammler wird für die Periode 1830/33 auf 1351 angegeben, wovon auf das Landkommissariat Germersheim allein 311 trafen.

Im Marktverkehr blieb ber freiheitliche Charakter gewahrt. Es bestand Marktfreiheit, für In- und Ausländer. Jedem Kaufmann ober Fabrikanten stand es frei, die Märkte mit seinen Waren und Erzeugniffen zu besuchen. Weber der Einkauf auf dem Markte mahrend eines Teils der Marktzeit für bestimmte Klassen, noch die freie Abfuhr der unverkauft gebliebenen Borrate konnte beschränkt werden. 7) Um jedoch die kunstliche Berteuerung der Lebensmittel ju verhüten, konnte ber Burgermeister Berordnungen erlaffen, wonach Beute, die Waren einkauften, um fie wieder zu verkaufen, nicht vor Ablauf einer

') PStG. 1861 Art. 202.

¹⁾ **21281.** S. 31.

Nin.Entichl. vom 2. Januar 1839.

1) Defret v. 1790 u. 1791; Berordnung v. 1825, 1839 u. 1840.

1) Berordnung v. 1816; Ges. v. 17. März 1815.

⁵⁾ Stebenpfeifer Bb. IV. 6) Berordnung v. 8. Mai 1811 u. 10. Juni 1816 ABI. S. 65.

gewiffen Zeit nach Anfang bes Marktes Ankaufe machen, nicht einmal fich auf bem Markte einfinden durften.

Zur Errichtung neuer Markte war bas Gutachten ber Departementsverwaltung einzuholen. Die Berteilung wurde entsprechend der neuen Gebietseinteilung, wie sie Rubler burchgeführt hatte, vorgenommen. Die Zentral= verwaltung fertigte ein Berzeichnis ber Martte und Meffen an. Rur an den festgesetzten Tagen burften solche abgehalten werben. Die üblichen Tage wurden berucksichtigt. Schon der Berwaltungsbericht der Areisregierung von 1830/33 betont, daß Meffen mit Warenverkauf en gros nicht ftattfanden. Es feien nur gewöhnliche Aramermartte. Und die Handels- und Gewerbekammer schreibt 1862: "Meffen und Märkte haben mit Ausnahme einzelner Getreibe- und Biehmärkte überall an Bebeutung verloren. Es erscheint nicht wünschenswert, zur Aufrecht= haltung porhandener Berhaltniffe ober zur Erweiterung der Meffen und Martte befondere Anstalten zu treffen.

Die Marktgebühren, soweit sie sich nicht als Entschädigung für Erbauungskosten barstellten, wurden abgeschafft. 1) Ueberall wurden für Ueberlaffung bes Raumes jur Errichtung von Buben Gebühren zugunften ber Gemeinbekaffe erhoben, beren Regelung nicht ber Ortspolizei, sonbern ber Rreis-

regierung zustanb.3)

Die Marktordnung unterftand bem Burgermeister, also ber Ortspolizei. Die Befugniffe bes Burgermeifters waren ziemlich weitgehend. So konnte er 3. B. verordnen, daß Vorrate, die man zum Verkauf von auswärts bezog, wie Geflügel, nicht erft nach Hause, sondern direkt auf den Markt gebracht würden. Die Bolizei hatte für Aufrechterhaltung ber Ordnung zu sorgen, hatte die Aufficht über die Redlichkeit im Berkauf und die Kontrolle über die Beschaffenheit ber Waren im gesundheitlichen Interesse.4)

3. Innungen und Gewerbekammern.

Entsprechend dem Wesen der französischen Revolution, die ja vor allem die individuelle Freiheit des einzelnen vertrat, die das Erwerbsleben von den Banden und Feffeln einer jeben Gemeinschaft vollständig loslosen wollte, die bie Aufhebung ber Rörperschaften als eine ihrer Saupterrungenschaften anfah, wurden die Innungen burch Gefetz vom 17. Juni 1791 (Art. 1) beseitigt. Dagegen entstanden nach ben freiheitlichen Bewegungen Ende ber 50 er Jahre in ben größeren Stäbten Gewerbevereine. Doch wurde beren Bebeutung in ben Areisen der Gewerbetreibenden nicht in gebührender Beise gewürdigt und viele ließen es an der wünschenswerten Teilnahme sehlen. 5)

Die Errichtung von Sandels= und Gewerbekammern,) war durch Geset vom 22 Germ. XI verfügt worben. Ein Beschluß vom 7 Therm. XI gab Die Normen über ihre Organisation. Auf Grund bieser Bestimmungen erfolgten 1819 und 1820 Petitionen teils bes Handels- und Gewerbestandes von Speyer, teils des gefamten Sandels- und Industriestandes des Rheintreises um Errichtung

¹⁾ Gef. v. 15.—28. März 1790 Tit. II Art. 19 (Rudler Heft 5 S. 20); Gef. b. 25. Auguft 1792.

⁵⁾ Gef. v. 11 Frim. VII. (Rubler Heft 17 C. 101).
6) Berordnung v. 17. Dezember 1825.
6) Loi du 16 Août 1790 (Rubler Heft 9 C. 70). 5) Bericht ber Sanbels= und Gewerbefammer 1862.

⁹⁾ Aften im Staatsministerium des Aeugern.

einer Handels= und Industriekammer in Speher. Da bis 1831 noch keine Entscheidung gesallen war, wurde ein neuer Antrag eingebracht. In dem Abschied der Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 wurde die Zusicherung gegeben, daß dem geäußerten Berlangen wegen Errichtung eigener Industrieund Fandelskammern in den einzelnen Areisen die wohlverdiente Ausmerksamkeit zugewendet würde. Auf eine Anfrage des Ministeriums erklärte am 11. Mai 1832 die Regierung in Speher eine Handels= und Gewerbekammer für genügend und sprach sich über die Borschläge zur Organisation derselben aus, ohne jedoch den Sitz zu sirieren. Nach Sinholung von Gutachten der Handels= und Gewerbekammern in Norddeutschland und nach mehreren Anträgen des Ministeriums des Innern 1839 und 1842 wurde durch allerhöchste Berordnung von 1843 die Errichtung von Handels= und Industriekammern angeordnet und genau die Organisation vorgeschrieben. Auf Borschlag der Areisregierung vom 7. April 1843 wurde Raiserslautern Sitz der Rammer.

Praktisch trat die Kammer nicht in Tätigkeit. Bielmehr wurde 1848¹) eine solche Kammer für das ganze Königreich in München geschaffen. Deren Tätigkeit hielt jedoch die Regierung der Pfalz wegen der sortschreitenden Entwicklung und Dezentralisation des Gewerbewesens für die Pfalz für nicht genügend. Deshalb schlug sie in Orten mit mindestens 100 patentierten Gewerbetreibenden einen Gewerbsausschuß vor; diese Ausschüffe sollten dann die Kammer bilden. Daraushin ordnete eine allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1850 die

Errichtung einer Sanbels= und Gewerbefammer in Ludwigshafen an.

Die Zahl ber Mitglieber wurde vom König sestgesett. Sie bestanden zur Hälste aus selbständigen Angehörigen des Handelsstandes, zur Hälste aus Mitzgliedern des Fabrikanten= und Gewerbestandes. Die Kammer hatte die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels= und Gewerbesteißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernissen durch ihren Rat und ihre Mitwirkung zu unterstützen. Am Schlusse eines jeden Berwaltungsjahres hatte sie einen Bericht über Lage, Berhältnisse und Bedürf=

niffe bes Sandels, ber Induftrie und bes Gewerbes zu erftatten.

Die Einrichtung ber prudhommes, Sachverständigen in Handels- und Fabriksachen, wie sie in Frankreich gemäß Gesetz vom 18. März 1806 bestand, gab es in der Pfalz nicht. Dagegen wurden in den größeren Orten mit entsprechender Anzahl von Gewerbetreibenden Gewerbe-, Fabrik- und Handelskräte gebilbet.") Zwang zum Zutritt bestand nicht. Aufgabe dieser Käte war, die Interessen des Gewerbe- und Handelsklandes in ihrem Bezirk wahrzunehmen und den Berwaltungsstellen Gutachten und Ausschlässe zu erteilen. So bestand in Ludwigshasen ein Handelskrat, in Speher ein Fabrikrat. Selbst in kleineren Städten wurden nach und nach die gleichen Einrichtungen geschaffen.

4. Sozialpolitifcher Teil.

a) Arbeit an Sonn= und Feiertagen.

Die Dekadis und Nationalsesttages) waren die Ruhetage der Republik. Alle Arbeiten an den öffentlichen Orten und Straßen oder angesichts derselben

¹⁾ Amts= u. Intell.Bl. Ar. 70. 2) KUBI, 1855 S. 618.

[&]quot;) Diese waren: Fest der Stiftung der Republik, der Jugend, der Ebegatten, der Dankbarkeit, des Feldbaues, das Freiheitssest, das Fest der Greise, das Jahresgedächtnis

waren an biefen Tagen unterfagt. Ebenso sollten alle Laben, Magazine und Werkstätten geschloffen sein. Ausgenommen waren bringenbe Arbeiten. 1) Das Geset vom 7 Therm. VIII') gab größere Freiheiten. Die Beobachtung ber Feiertage war nur für die konstituierten Autoritäten, die öffentlichen Beamten und die von Staats wegen Besolbeten verbindlich. Die einfachen Burger hatten das Recht, alle Tage für ihre Bedürfniffe zu forgen und ihren Geschäften nach= Deshalb hatten Zuwiderhandlungen gegen Lokalpolizeibeschlüffe, die jur hebung ber Festtagsfeier an manchen Orten erlaffen wurden, teine Berurteilungen bor ben Gerichten zur Folge. Unter "gefetlichen" Feiertagen berstand man eben, daß nur die Behörden an beren Saltung gebunden waren, b. h. keine Amtshandlungen vornehmen durften.

Nach Abschluß bes Konkorbats mit Pius VII. wurde ber Sonntag wieber eingeführt und als Rubetag ber öffentlichen Beamten bestimmt.8) Erft allmablic traten die heute geltenden Feiertage in die Reihe der gesetlichen Festtage. erste Beihnachstag, Chrifti himmelfahrt, Maria himmelfahrt, ber heute noch in ber Pfalz als Napoleonstag gilt, und Allerheiligen burch Konfularbeschluß bom 29 Germ. X. Ein Staatsgutachten vom 20. Marz 18104) fügte ben Neujahrstag hinzu. Der zweite Ofter-, Pfingst- und Weihnachtstag und Fronleichnamstag wurden 1824,5) ber Karfreitag 1825, aufgenommen. Gine Berordnung vom 22. Mai 1828 7) verfügte, daß an allen der Gottesverehrung gewihmeten Tagen die Arbeiten zu unterlaffen seien, die auf Rechnung und Anordnung bes Staates ober ber Gemeinde geschähen, und daß womöglich bie Bochenmartte auf Bochentage verlegt wurden. Dringende Arbeiten unterlagen biefen Bestimmungen nicht. An ben höchsten Feiertagen waren Theatervorstellungen und Tanzbeluftigungen verboten.8) Rach ber letten bier einschlägigen Berorbnung von 18629) waren alle öffentlich vorgenommenen ober öffentlich Aergernis erregenden Arbeiten, abgesehen von bringenden Fällen, verboten. Hochöfen, Schmelzwerke und ahnliche Geschäfte unterlagen biefem Berbote nicht. Für bie Arbeit in Fabriken mußte eine besondere Bewilligung eingeholt werden. Abhaltung von Getreide= und Viehmärkten an Sonn= und Feiertagen wurde verboten.

b) Arbeiterschutgesetzgebung.

Die Arbeiterschutzgesetzung war in bieser Zeit wenig umfaffend. einer folchen im mobernen Sinne tann man nicht fprechen. Wir finden bier nur "polizeiliche Bestimmungen", das sozialpolitische Verständnis war noch nicht vorhanden. Auch war die Notwendigkeit solcher Gesetze nicht so bringend, wie beute bei unferen mobernen Riesenbetrieben. Die polizeilichen Bestimmungen bezogen fich zumeist auf die werttagsschulpflichtige Jugend, hatten aber auch hpgienische Borschriften für einige Betriebe zu ihrem Gegenstand. Die frangofische

ber gerechten Bestrafung bes letten Ronigs ber Franten, Erinnerungen an bie Tage bes 14. Juli und bes 10. August, bas Fest der Souveranität des Bolles.

1) Ges. v. 17 Thorm. VI (Rudler Bb. 7 Heft 14 S. 45).

°) **R**NB1. S. 1285.

⁹) Cent. 37 S. 23.

³ Gef. v. 18 Germ. X Art. 57.

⁴⁾ Geib, Sbb. Bb. II. 5: ABI. S. 14.

[&]quot;) NBI. G. 12.

¹⁾ Intellbl. S. 219.

⁸⁾ Berfügung bom 20. Juni 1836 (Amts. u. Intell.Bl. G. 370).

Gesetzgebung hat auf diesem Gebiet wenig geleistet. Sie schuf nur Schutzbestimmungen für Bergwerke. War die Sicherheit des Bergbaues ober jene der Arbeiter burch irgend eine Ursache gefährdet, so waren die Eigentumer gehalten, ber Ortsbehörbe ben Zuftand bes Bergwerks anzuzeigen. Die maggebenden Behörben ließen dann die entsprechenden Magnahmen vornehmen. Im Intereffe ber Gesundheit erließ das Ministerium des Innern 18631) auf Grund des Art. 128 des PStGB. von 1861 mehrere Verfügungen für Fabriten, die Queckfilber, Phosphor, Arsenit verarbeiten ober andere chemische Produtte berftellen, sowie für Spiegel= und Nabelfabriken. Die Bestimmungen waren manchmal recht eigentumlich. So durften z. B. in Phosphorsabriten Arbeiter "mit schadhaften Sahnen" nicht eingestellt werben, zum Eintauchen und Trocknen ber Hölzer waren nur "fraftige Manner" zu verwenden.

Beffer ausgebildet mar, wie erwähnt, der Schutz der jugendlichen Arbeiter. Bahrend in Babern icon 1802 folche Bestimmungen erlaffen wurden, finden wir in ber Pfalz erft folche vom 15. Januar 1840,2) bie auch für Bagern rechts bes Rheines galten. Zwei Grunde waren es hauptsachlich, von benen sich bie Regierung leiten ließ, biesbezügliche Schutzesetze zu erlassen. Beide beden sich im Pringip mit benen ber preußischen Regierung. Der eine Grund mar ber, baß bie Rinber fich einer allzufruhzeitigen übermäßigen Unftrengung unterziehen müßten und so, an körperlicher Kraft geschwächt, die nötige Militartauglichkeit nicht erlangen könnten. Die andere Ursache ist zu suchen in der Vernachlässigung bes Schul- und Religionsunterrichts und in ber schlimmen Wirfung auf Gesund-

beit, geiftige und körperliche Entwicklung folcher Rinder.

Bor zuruckgelegtem neunten Jahr war die Aufnahme von Kindern in Fabriken ober in Berg-, hutten= und Schlagwerken zur regelmäßigen Beschäftigung untersagt. Für Rinder unter 12 Jahren betrug bas Maximum ber Arbeitszeit Eine Berordnung von 1850 wiederholte teils diese Bestimmungen, 12 Stunden. teils modifizierte sie dieselben zugunften der jugendlichen Arbeiter. Die Aufnahme nach zuruckgelegtem neunten Jahre sollte nur auf Grund eines gerichts= ärztlichen Zeugniffes über körperliche Tauglichkeit für bie bevorftebende Urt ber Beschäftigung und über die Richtgefährdung der Gesundheit und weiteren physischen Entwicklung, bann eines Zeugnisses ber Lokalschulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und der Erwerbung der für das neunte Jahr vorgeschriebenen Kennt-nisse ersolgen. Die Arbeitszeit im Alter von 9—12 Jahren wurde auf ein Maximum von 10 Stunden täglich sestgesett. Dieselbe hatte nicht vor 6 Uhr morgens zu beginnen und nicht nach 8 Uhr abends zu enden. Falls nicht Fabritschulen ba waren, mußte ben Rindern bie Möglichkeit gegeben werben wenigstens zwei Stunden im Tag an dem öffentlichen Unterricht teilzunehmen. Außerdem waren die Unternehmer verpflichtet, im Benehmen mit dem Orts= pfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und fie gegen Verführung und Aergernis von seiten der erwachsenen Arbeiter geschützt wurden. 18543) wurde das Mindestalter der Rinder, die regelmäßig beschäftigt werden sollten, auf 10 Jahre erhöht und bas Maximum ber Arbeitszeit auf neun Stunden festgesetzt. Nachtarbeit ber Rinder mar unter allen Umftanden verboten.

Chenfo durften im Saufierhandel teine Rinder gur Berwendung tommen.

¹⁾ RABI. S. 461. 2) Amts- und Intell.Bl. S. 41. 3) RABI. S. 890.

c) Sonftige Bestimmungen.

Die Freiheit des Arbeitsvertrags war durch Gesetz vom 22 Germ. XI Tit. III gefichert. Doch tonnte fich ein Arbeiter nicht langer als für ein Jahr wenn er gegen feften Behalt angeftellt murbe. ftimmung, Arbeiter dürften ohne Entlaffungsurfunde feitens ihres fruberen Arbeitgebers baw. einer entsprechenden Bestätigung besselben nicht in einem anderen Betriebe aufgenommen werden, bilbete ben Ausgangspunft für bie Wiedereinführung des Arbeitsbuches, das 1791 abgeschafft worden war. Das allgemeine Fabrit- und Wertstattengeset vom 17. April 1803 führte fie wieber Jeder Arbeiter mußte ein Buch haben, das er beim Eintritt in den Betrieb bem Befiger abzuliefern hatte, wenn biefer es forberte. Der Tag des Eintritts wurde darin bescheinigt. Die eingegangenen Berpflichtungen, 3. B. eine gemiffe Beit zu arbeiten, mußten erfüllt werden, bevor die Rudgabe des Buches verlangt werden konnte. Der Patron war verpflichtet, die Berabschiedung des ibn verlaffenden Arbeiters in das Buch einzutragen. Waren bem Arbeiter Ueberschuffe gewährt und diese bei Auflösung des Arbeitsverhaltniffes noch nicht zurückerstattet, so wurde der neue Arbeitgeber angehalten, zugunften Gläubigers Lohnabzüge vorzunehmen, die nicht mehr als 1/10 des Tagelohnes betragen burften. Die Tendenz bes Gefetes war, den Arbeiter an die Betriebsstätte zu feffeln, in die er fich hatte ausnehmen laffen. Insbesondere war es dem Belieben des Patrons anheimgestellt, ob er den ihm verschuldeten Arbeiter nieben laffen wollte ober nicht. Der Unternehmer vermochte ben Arbeiter solange bei sich festzuhalten, bis derselbe seinen Schuldverbindlichkeiten nach= gekommen war, burfte ihn aber auch fortschicken, sobald es ihm gefiel, ba er für seine Ueberschüffe an dem demnächltigen Verdienst des Arbeiters seinen Rückhalt hatte.

Bezüglich des Zahltages wurde bestimmt, daß, wo es die Umstände erlaubten, derselbe von Samstag auf Donnerstag verlegt würde, wenigstens für

Tage= und Wochenarbeiter. *)

Gesetliche Bestimmungen betreffend bie tägliche Arbeitszeit für erwachsene

Manner bestanden nicht. Die Regel mar die zwölfstündige Arbeitszeit.

Anfänge einer Krankenversicherung sinden sich schon in manchen Betrieben; anfangs der 50 er Jahre z. B. in einer Zuckersabrik in Friedensau. Natürlich bestand noch kein staatlicher Zwang. Nur wurden die Statuten zur Nach=ahmung empsohlen.

Für das Feiern des sogenannten "blauen Montags" setzte Art. 211 des BStGB. von 1861 eine Strafe bis zu 10 fl. oder bis zu brei Tagen Arrest fest.

d) Roalition.

Die burch die französische Revolution herbeigeführte Aera der Gewerbesfreiheit brachte nicht nur in Frankreich, sondern auch im ganzen sestländischen Europa eine merkwürdige Wandlung: Die beruslichen, gewerblichen oder Fachevereine, also die sozialen und wirtschaftlichen Arbeiterkorporationen, sind streng verboten. Der Haß gegen die Zunstverfassung und der sanatische Doktrinarismus inbezug auf individuelle Freiheit war so groß, daß man jede Vereinigung von Gewerdsgenossen untersagte:

[&]quot;) Amte und Intell.Bl. 1848.

"Jebe Bereinigung, Bereinbarung ober Bersammlung ber gewerblichen Arbeiter, die bezweckt, eine gemeinsame Arbeitszeit herbeizuführen ober einen bestimmten Lohn festzusetzen, steht im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte."1)

Die Bestimmungen der Artikel 291/94 des code penal gaben die Sandhabe zu einem weitgehenden polizeilichen Eingreisen in das Bereinswesen. Sie setten für Arbeiter, die fich an einer Roalition beteiligten, eine Strafe von einem Monat und mehr fest, für Führer Strafen von zwei bis fünf Jahren Gefangnis. Und doch scheinen Arbeiterverbande existiert zu haben. Rudler mußte einen eigenen Beschluß gegen die Organisationen von Arbeitern ber Papiermuhlen erlaffen.") Doch von Bebeutung waren biese Berbande nicht. Bis 1848 blieben diese Berbote in ihrer vollen Strenge bestehen. Die Bewegung dieses Jahres brachte zwar eine Menge Arbeiterverbindungen, vollständige Koalitionsfreiheit aber besteht erft feit 1869. Noch 1865 konnte bie Sandels= und Gemerbe= kammer erklären, die Roalitionsfrage sei noch nicht spruchreif, da die Pfalz von Arbeiterkoalitionen noch nicht berührt würde.

Infolge bes Roalitionsverbotes tonnte ber Arbeiter nicht burch gemein= samen Zusammenschluß seine Lage beffern. Auch sonst finden wir taum einen Eingriff seitens der Behörden zugunften der Arbeiter in Form einer andern als ber erwähnten gesetlichen Bestimmungen. Bir finden wenig Sorge fur ben "armen Mann". Der Arbeiter hing baber vollständig von seinem Arbeitgeber ab.

II. Rapitel.

Die Gewerbefreiheit, ihre Aufnahme bei der Bevöllerung im Jusammen: hang mit den allgemeinen und wirtschaftlichen Berhältnissen.

a) Aufnahme bei ber Bevolkerung.

Der größte Teil ber Bevölkerung ftanb ber Ginführung ber Gewerbefreiheit sympathisch gegenüber, wenn es ihr auch nicht an Gegnern fehlte. Ziegler betont in seiner Schrift "Gewerbefreiheit und deren Folgen" 3) eigens, daß auch vom Rheine Klagen über die Gewerbefreiheit einliesen. Es gab auch in der Pfalz Leute, die fast alles Unangenehme, das im Wirtschaftsleben dem Einzelnen oder der Allgemeinheit begegnete, als Wirkung der neuen Gewerbegesetzgebung ansahen und ihr allein die Schuld eines bestehenden brudenden Uebels beilegten. Für Aornteuerungen, schlechte Waren, Steigerung der Mietpreise wurde die Gewerbefreiheit verantwortlich gemacht. Kurt von Rohrscheidt⁴) schilbert die Stimmung bei der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen folgendermaßen: "Man befürchtete eine allgemeine Berarmung, eine Berobung ber Stabte zugunften bes platten Landes und den Niedergang der Industrie. Man hielt die Annahme, daß bei der Freiheit der Gewerbe die Konkurrenz in der Industrie den bisherigen Ausfall beden wurde, für salsch, da die Zahl der Gewerbetreibenden sich täglich mehren würde. Die Zukunft sah man in düsteren Farben, dem Lande

¹⁾ Gef. vom 17. Juni 1791 (Rubler III Heft V S. 55).
1) Rubler Bb. 8 Heft XV S. 85.

³⁾ Biegler, Gewerbefreiheit und deren Folgen, Berlin 1819.

4) Rutt v. Rohrscheidt, Bor- und Rückblide auf Zunftzwang und Gewerbesfreiheit, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. VIII S. 2.

schien eine Ueberschwemmung durch unersahrene und gewissenlose Pfuscher, Not und Elend den alten Meistern und ihren Familien, eine klägliche Zerrüttung dem gesamten ehrsamen Handwerk bevorzustehen." So ähnlich dachte mancher Pfälzer. Die tatsächliche Entwicklung der Dinge, die später dargelegt werden soll, hat den Anhängern der Gewerbesreiheit Recht gegeben. Zeitweilige Störungen waren freilich unvermeidlich, selbst Gesahren für einzelne Gewerbetreibenden, des sondwerker, waren nicht abzuwenden, aber immerhin kann man die allgemeine Gestaltung der Verhältnisse als günstig bezeichnen.

Die französische Berwaltung machte sich durch Einrichtungen bemerkdar, die dem Wohlstand des Landes sörderlich waren. Die Zehnten und übrigen Lasten des Feudalismus wurden ohne Entschädigung ausgehoben. Durch Befreiung der Rheinschiffahrt von vielen auf ihr lastenden Beschränkungen wurde der allgemeine Berkehr belebt und durch Aushebung der Zünste die Gewerdstätigkeit ungemein gesördert. Das Eintreten sür Gewerdesreiheit wurde weiter gestärkt dadurch, daß das Land zu einem großen, mächtigen und reichen Staate gehörte, die Erzeugnisse des Bodens und der gewerblichen Arbeit freien Absar nach dem weiten Innern sanden. Wem der Raum im Departement Donnersberg zu enge war, sah auf Grund der Freizügigkeit, die mit der Gewerbesreiheit eng zusammenhängt, ein großes Reich mit Kolonien geössnet. Beständige Heereszüge brachten Geld und Berdienst. Großartige Unternehmungen, wie die Kaiserstraße nach Mainz, sührten die Steuern des Departements in dasselbe zurück.

Die französischen Sinrichtungen fanden auch beshalb meist ungeteilten Beisfall, als fie nicht das Ergebnis langiahriger, angestrengter Bemühungen vonsseiten des Volkes, sondern ein freiwilliges Geschent der Regierung waren. Die neue behagliche Lage, in die sich die Pfalz versetzt sah, lag dem alten unbehagslichen Zustand zu nahe und der Unterschied zwischen beiden war zu groß, als daß letzterer selbst dem kurzssichtigsten Auge hatte entgehen können.

Neben diesen dionomischen Borteilen war es besonders der freiheitliche Charakter der französischen Gesetzebung und Berwaltung, die Gleichheit der Stände, die die öffentliche Meinung für die neuen Einrichtungen gewannen. Dies war um so mehr der Fall, als bei dem Pfälzer der Sinn für dürgerliche Freibeit einen Grundzug des Nationalcharakters bildete und der bewegliche rührige

Sinn dem Neuen ohnebies zugänglich mar.

Nach der Bereinigung mit Bayern verblieb die Pfalz im Besitze der Gewerbefreiheit. Sie wurde allgemein als eine der Institutionen des Rheinkreises bezeichnet, worunter man die Grundsätze verstand, die einem jeden so in Fleisch und Blut übergegangen waren, daß er sofort sagen konnte, was von seinem Standpunkt aus das Wichtigste war. Der Landmann freute sich der Abschaffung der Zehnten und Feudallasten, der Gewerbetreibende der Freiheit der Gewerbe, der Angeklagte, der Geschworene, der Rechtsuchende der Oessentlichkeit des Bersahrens.

Diese Institutionen wurden dem Rheinkreise ausdrücklich und seierlich garantiert durch die Konstitution von 1818. Was die Versassungsurkunde betrifft, so wollte man laut des Publikationsreskriptes!) die Rheinbagern an den Wohltaten derselben teil nehmen lassen, ohne ihnen etwas auszudringen, wodurch

die freifinnigen Institutionen hatten verletzt werden konnen.

1) "Rheinbayern" v. Siebenpfeifer 1831.

³⁾ Amtsblatt der Regierung bes Rheinfreises 1818 G. 718 und 847.

Die Borteile, die die Montgelasschen Reformen dem rechtsrheinischen Babern brachten, im wefentlichen Befeitigung ber 3manges und Bannrechte, Einbammung ber Realrechte, waren ber Pfalz icon burch bie frangofischen Gefete Samtliche Privilegien, Regalien und Vorrechte waren burch bie gefichert. Konstitution vom Jahre III aufgehoben worden.

"Es gibt kein Privilegium, keine Beschränkung des Handels, ber Ausübung ber Induftrie und ber Runfte aller Art."

Weber Jagd-, Berg-, Salz-, Flußregal, noch Perlenfischerei- noch Salpeter-

regal gab es nach Einführung ber frangofischen Gesetzgebung.1)

Nur ein Salzmonopol wurde 1817 burch Rgl. Berordnung eingeführt,") während das Tabakmonopol, das 1810 in Frankreich neu errichtet wurde, das Bebiet ber Pfalz nicht berührte. Der Salzhandel burfte nur durch Ral. Aemter und Faktoreien für Rechnung der Staatskaffe geführt werden. Die hoben Salgpreise, welche die Folge waren, bilbeten mit anderem schon 1833 ben Gegenstand einer Beschwerbe an ben Hoftommiffar Fürft Brebe. Auch bie Sanbels- und Gewerbekammer ber Pfalz stellte verschiebene Male ben Antrag auf Aufhebung bes Monopols.3) Deffen endliche Befeitigung 1866 hat zur Entstehung eines neuen im großartigen Umfang betriebenen Sanbelszweiges Beranlaffung gegeben. Nach dem Berichte der Handelstammer machte fich der Segen der freien Kon= kurrenz sehr balb fühlbar, eine reichliche Berforgung mit bestem Rochsalz und eine nicht unbebeutenbe Ermäßigung bes Preises war die Folge.

Das Jahr 1825 brachte auch für Bapern eine freiheitlichere Sandhabung ber Gewerbegesetzung. 3mar wurde nicht volle Gewerbefreiheit eingeführt, sondern nur ein Konzessionsspftem mit obligatorischen Gewerbevereinen, mas aber immerhin einen Fortschritt bebeutete. Damals lag der Gedanke nabe, für das rechtsrheinische Babern und die Pfalz ein gemeinsames Gewerbegesetz zu erlaffen. Die Regierung verkannte die Bedeutung eines Gewerbegesets nicht, vertrat aber auch die Anficht, daß die Sebung des Wohlftandes, das Emporbluhen von Gewerbe und Induftrie nicht allein von einer neuen Gewerbeordnung abhänge, sondern auch von manchen anderen, teils nicht ausschließend, teils gar nicht in den Bereich der inneren Berwaltung fallenden Maßregeln.)

Die Gesetzgebung ging 1825 in Bayern von bem Gebanken aus, eine plögliche nicht mit der forgfältigsten Borficht vorbereitete Freigebung aller Bewerbe murbe in ihren Birfungen einer erichutternben Ummalzung gleichkommen. Ein Burudschreiten zu ben 3mangsformen langft veralteter Ginrichtungen fei auch nicht zu begrüßen. b) Aus biesen Motiven ergab fich für Babern bie oben erwähnte Mittellinie bes Konzessionsspssems, während man in der Psalz die Gewerbefreiheit bestehen ließ, nachdem im Berlauf der ständischen Berhandlungen von 1819, 1822 und 1825 die Pfälzer Abgeordneten warm für die Gewerbefreiheit eingetreten waren. Die Abgeordneten des Rheinkreises waren jederzeit in diesen Berhandlungen bereit zu erklaren, daß die Freiheit der Gewerbe ein wesentliches Mittel zur hebung eines Landes sei.

Der Abgeordnete Schoppmann führte anläglich eines Antrags auf Wieber-

¹⁾ Sendel, Bayr. Staatsrecht Bb. III.

^{2) 18.} Juni (Amtsbl. 1817 S. 300).

^{*)} Berichte der Kammer.

*) Landtags-Berh. 1822 Bb. XI S. 308 ff.

*) Landtags-Berh. 1822 Bb. V.

herstellung der Realgewerbsgerechtigkeiten folgendes aus: 1) Im Rheinkreise stehe die Gewerbefreiheit schon seit mehr als 20 Jahren in praktischer Ausübung, und die Psalzer besänden sich recht glücklich dabei. Im Rheinkreise gäbe es keine Realgewerbsgerechtigkeiten. Alle Gewerde seien nur persönlich. Sie gingen die Polizei ganz und gar nichts an, jeder Bürger könne sich ein Gewerde wählen, welches er wolle.

Auch liege es an ihm, sich bei bemselben so geschickt zu zeigen, daß er Kunden oder Abnehmer sinde. Anstatt daß der Kunstsleiß badurch verliere, gewinne er, indem die existierende zahlreichere Konkurrenz jeden Gewerbetreibenden anseuern müsse, seine Ware durch erhöhten Fleiß so gut als nur immer möglich seinen Abnehmern zu liesern, um diese nicht zu verlieren. Nur der, der sich sein Sinkommen gemächlich sichern wolle und sich allensalls durch andere übersehen glaube, wünsche das Monopol der Zunft oder die Real-

gerechtigleit jurud.

Was man übrigens burch Wieberherstellung ber Realgewerbsgerechtigkeiten auf der einen Seite wieder gut mache, gerade so viel Ungerechtigkeit begehe
man auf der anderen Seite durch die dadurch bewirkten Einschränkungen gegen
die übrigen Bürger des Staates. Er bescheide sich sehr gerne, daß die Gebäude,
auf denen solche Realgewerbsgerechtigkeiten ehemals geruht, an ihrem Wert
etwas verloren hätten, allein das Gewerbe selbst verliere nichts, nur daß ein
anderer, der auch lebe und auch Staatsbürger sei wie dieser, durch größeren
Fleiß gewinne. Die 20 jährige Ersahrung beweise, daß, wenn die Sache einmal
im Gange sei, sie kaum mehr bemerkt werde.

In der gleichen Debatte außerte fich der Abgeordnete Rurz folgender= maßen:

"Die große Frage, ob ein Staat ohne Zünfte und Realgewerbsgerechtigkeiten bestehen kann ober nicht, ist im Rheinkreise durch die Ersahrung entschieden.

Die Abschaffung des Zunftwesens und der Gewerbsgerechtigkeiten hat nicht im geringsten nachteilige Folgen gehabt weder auf den Wohlstand der Gewerbsleute noch auf jenen der übrigen Volkstlassen, sie haben sich vielmehr als

wohltatig erwiesen für ben gangen Staat.

Täglich hört man die bittersten Klagen von allen Seiten über die vielen Schreibereien, die allen Geschäftsgang lähmen und den Staat unerschwingliche Summen kosten. Niemand aber sagt, worin dieses so verhaßte Uebel seinen Grund hat. Ich sage, es hat zum größten Teil seinen Grund in den so häusigen Zunstzänkereien, in den Gewerbsgerechtigkeitsprozessen und in den Anständen über Gewerbskonzessionen. Man glaubt, die Welt geht unter, wenn ein Staatsbürger durch Ergreisung eines Gewerbes es wagen wollte, sich im Lande zu ernähren, ohne vorher durch alle Instanzen die Ersaudnis dazu eingeholt zu haben. Diese Gesuche sühren nur zu Schreibereien, aber sonst zu nichts. Der Einzgeborene bringt das Recht, einen Nahrungszweig zu ergreisen, mit auf die Welt. Es gehört zur unverzeihlichsten Vielregiersucht, dem Eingeborenen die Aussübung solcher Rechte streitig zu machen.

Im Rheintreis kennt man das Zunftwesen kaum mehr dem Namen nach. Die Bewohner besselben befinden sich aber dabei besser als vorher. Sie sind der unzähligen Zunstzänkereien und Gewerbsgerechtigkeitsprozessen überhoben und

haben taufend Schreibereien weniger als andere Provinzen.

¹⁾ Landtags=Berh. 1819 Bb. V G. 47-49.

Der Abgeordnete Köster, bem die unermübliche Verteidigung der Gewerbefreiheit ben Namen "Protektor der Gewerbefreiheit" einbrachte, außerte sich im gleichen Sinne. Nach seiner Ansicht ist die Besugnis, ein Gewerbe zu treiben, ein persönliches, von dem Willen des Menschen abhängiges Recht, das der Staat nicht besugt ist, an einzelne zum Nachteile der anderen Staatsbürger zu verzäußern oder an Realikaten zu binden, wodurch es sich dem Monopol assimiliere. Wit Vernunst und Körperkrast ausgerüstet stehe der Mensch da, wer könne ihn hindern, hiervon Gebrauch zu machen innerhalb den Grenzen des Rechts und der Moral, wer könne ihm dieses heilige Recht streitig machen, ohne die Menschheit zu verletzen?

Bon diesen Grundsagen sei Frankreich ausgegangen, als es die allgemeine Gewerbefreiheit auf dem linken Rheinuser einführte. Sie habe dieses mit dem

gludlichften Erfolge getan.

Bei dieser neuen Gesetzebung hatte niemand für seine verlorenen Privilegien um Entschädigung nachgesucht, jeder habe nur das allgemeine Wohl der Menschheit im Auge gehabt und habe auf sein persönliches Recht verzichtet. Der Gemeingeist sei vorherrschend gewesen, man habe eingesehen, daß dieses Recht der Gewerbefreiheit der Gesamtheit und nicht Einzelnen angehören könne.

Die beste Lehrmeisterin, die Ersahrung, habe die Gewerbesreiheit als gut und aussührbar bewährt. Jeder könne seine angeborenen Talente und Kräfte geltend machen. Den Borwurf, der erhoben worden war, die allgemeine Gewerbesreiheit verschlechtere die Fabrikanten und Arbeiter, wies er als unbegründet zurück. Im Gegenteil, wo freie Konkurrenz bestehe, bestrebe sich jeder, die höchste Bollkommensheit zu erreichen.

In den Verhandlungen von 1822 rief er lebhaft aus: "Wohl dem Rheinstreise, daß er die Gewerbsvormundschaft überwunden." Den Grundcharakter der pfälzischen Gewerbeordnung drückte er in den Worten: "laisser faire" aus. Er schließt mit der Bitte, in jedem Falle den Rheinkreis mit dem Gewerdszwange

zu verfconen.

Im Zusammenhang mit einer Gewerbesteuerresorm, die 1822 im Landtag beantragt wurde¹), hob Köster hervor, daß nur bei freier Konkurrenz, die eine Rücksicht auf die Jahl der Gewerbetreibenden und auf persönliche und nachbarliche Berhältnisse nicht ermögliche, richtige Grundsche für die Regulierung der Gewerbesteuer aufgestellt werden könnten. Aus der Pfalz seien nur Beschwerden über den allzu hohen Tarif der Gewerbesteuer eingelausen, aber keine Klagen über die freie Konkurrenz.

Die verschiedensten Gründe wurden bemnach für die Gewerbefreiheit von den pfälzischen Abgeordneten geltend gemacht. Durch alle ihre Aussuhrungen zieht sich aber die Betonung des Naturrechts, der Freiheit des Individuums, eben jene freiheitlichen Ideen, wie sie durch die französische Gesetzgebung in die

Pfalz verpflanzt worden waren.

Diese Berteibigung der Institutionen des Rheinkreises brachte den Absgeordneten allerlei Ehrungen von seiten der Bevölkerung. Sämtliche Abgeordnete wurden unter mehr oder minder bemerkenswerten Freudenbezeugungen empfangen, den meisten wurden besondere Ehrungen zu Teil. So Schoppmann, dem seine Mitbürger weit entgegenzogen und unter Jubel nach Neustadt geleiteten. Eine Adresse, die bei dieser Gelegenheit von vielen Bewohnern des Kantons Dürkheim

¹⁾ Landtageserb. 1822 Bb. V G. 331.

bekannt gemacht wurde, sprach die Bunsche und Hoffnungen der Rheinlander aus. Sie trug die Ueberschrift: "Den freisinnigen und freimütigen, für die Rechte des Volkes kampfenden Abgeordneten des Rheinkreises — der Kanton Dürkheim." Als fünfter Punkt war: "Die Freiheit des Handels und aller Gewerbe" angeführt. Den Abgeordneten Culmann und Schüler bereitete man

begeifterte Ovationen.

Anfangs ber 30 er Jahre waren es besonders Siebenpfeiser in seinem: "Meinbahern" und Dr. Wirth in seiner: "Deutschen Tribüne", die diese freisheitlichen Ideen sowe sowe entstanden Zeitungen, wie die neue "Speherer Zeitung" und der "Westdote", die in ähnlichem Sinne arbeiteten. Das Bolkstand auf Seite der Leiter dieser Wlätter. Eine heftige Verditterung entstand anläßlich der Versolgung dieser Männer durch die Regierung. Wirth wurde z. B. nach seiner Freisprechung im April 1832 von dem Bezirksgericht in Zweisdrücken von vielen Bewohnern der Stadt und Umgedung wie im Triumphe aus dem Sitzungssaal geführt. Der Westdote schreibt 1831: "Die Pfälzer bewundern Frankreich, weil es auf die Siegessahne der Freiheit die Nationalität und Unsabhängigkeit aller Völker zeichnete, weil es dann 1789 den Wust bardarischer Jahrhunderte fortschaffte, weil Deutschland von ihm lernt, sein Haus allmählich ebenso zu säudern und sein öffentliches Leben dem Geiste der Zivilisation gemäß einzurichten."

In seinem "Rheinbayern" betont Siebenpfeiser, daß Frankreich der Gewerbefreiheit größtenteils den unendlichen Flor seiner Industrie, seines unerschöpflichen Reichtums, der durchgehenden Wohlhabenheit aller Gewerbsklassen verdanke.

Er geht dann speziell auf einige Bevölkerungsgruppen ein. "Es gibt sogar noch Franzosenfreunde, die eine Bereinigung mit Frankreich wünschen, die einen aus Begeisterung für die große Nation, die andern sessellt der Gedanke an Napoleon, die dritte Gruppe, besonders solche, die in dem allgemeinen Schistsbruche sich mit den Glückstrümmern anderer bereichert haben und die sich mit französischen Aeußerlichkeiten leichter absinden lassen als mit deutschem Ernst, Redlichkeit und Treue.

Daneben aber eine Menge trefflicher Männer, die mit Sehnsucht nach Frankreich hinüberblicken, wo ein großes Bolk in voller Freiheit sich bewegt, wo alle teilnehmen an der schönen Sorge für das öffentliche Wohl. An sie schließt sich eine große Menge braver Hausväter, die unter französischer Herrschaft

beffere Zage gesehen."

In einem Briefe an die "Allgemeine Zeitung" spricht der Berfaffer sogar von einer gewiffen Wechselwirkung zwischen Frankreich und den Rheinlanden. Was bei den Franzosen vorgehe, berühre die Rheinlander so nahe, als ob es bei ihnen selbst vorgehe. Alle Stimmungen und Ereignisse ständen in Wechsel-

wirkung.

Die wirtschaftliche Lage in den 30 er und 40 er Jahren war nun aber keineswegs günstig. Schon 1833 machte sich eine allgemeine Rotlage, Teuerung der Lebensmittel, Berdienstlosigkeit, Auswanderungen bemerkdar. Die Berhältnisse verschlechterten sich noch, die Auswanderungen betrugen sogar bis zu 10%, die Gesamtbevölkerung nahm um 5% ab. Damit traten Angrisse auf die Gewerbestreiheit hervor. Die wirtschaftliche Depression wurde von vielen einsach auf das Konto der Gewerbefreiheit gesett.

Doch überwog auch in biefer Zeit die Zahl der Anhanger der Gewerbefreiheit. Sie konnten den Feinden der Gewerbefreiheit mit Recht vorhalten, baß nicht die Gewerbesteit die schlechte wirtschaftliche Lage hervorgerusen, sondern daß Mißernten, die politische Aufregung die nächstliegende, die allgemeinen Beränderungen in der Produktion die sernerliegende Ursache dilbeten. Ferner konnten sie, so sührt Böhm in seiner "Freien Arbeit" aus, auf die charakteristische Erscheinung des Jahres 1848 hinweisen, daß gerade die gewerdestreie Rheinhsalz sich durch den Sinn sür gesehliche Ordnung dis in die untersten arbeitenden Alassen hinein auszeichnete, und daß sie sich sast wie ein Mann gegen alle Gelüste etwaiger Erwerdsbeschränkungen von seiten der deutschen Reichsgesestung erhob, während in den zünstigen Gegenden Deutschlands die meisten Alagen über das Gewerdswesen laut wurden und sich namentlich in dem Stande der kleinen Handwerker ein gesährlicher Zündstoff anhäuste insolge der Realgerechtigkeiten und Zunstprivillegien, des Aonzessionswesens und der Arbeitsbeschränkungen. In der Psalz dagegen standen dank der gewerdestreien Entwicklung keine bevorzugten, von Prüsungen und Zunstorganisationen besreiten Fabrikanten gemaßregelten, zünstigen Aleinmeistern gegenüber. Es stellte sich daher auch keine Erbitterung zwischen den beiden ein, weil vor dem Erwerdszweige alle gleich waren und kein Grund gegeben war, die Gesehe anzuklagen.

b) Die allgemeinen Birtungen.

Bor allem konnten die Anhänger der Gewerbefreiheit die allgemeinen Wirkungen dieser ins Feld führen. Diese Wirkungen sind abgesehen von einigen Jahren doch im großen ganzen als günstig zu bezeichnen. Allerdings waren es nicht rein Wirkungen der Gewerbefreiheit. Die liberale Riederlassungsgemeindeund Verehelichungsgesetzgebung haben in erster Linie zu dem günstigen Resultat geführt. Aber immerhin war die Gewerbefreiheit ein nicht zu unterschätzender, mitwirkender Faktor. Die Gewerbefreiheit hängt mit der Freizügigkeit eng zusammen und erleichtert die Selbständigkeitsmachung in bedeutendem Maße. In diesem Sinne konnten die allgemeinen Wirkungen als Wirkungen der Gewerbefreiheit bezeichnet werden.

Bor allem äußerte sich die Wirkung der Gewerbefreiheit in einer Zunahme der Bevölkerung. Diese war in der Pfalz größer als in Bayern. Hier betrug der Jahreszuwachs in der Zeit, da die Gewerbegesetzgebung freiheitlicher gehandbabt wurde von 1818/27 0,90 %, dort bei vollständiger Freiheit 1,76 %. Wie schnell erholte sich die Pfalz wieder von dem Küdschlag, der sich in Form einer Abnahme der Bevölkerung zeigte! Die Bevölkerung, die 1855 einen Küdzgang von 24 142 Sinwohnern zu verzeichnen hatte, zeigte 1858 wieder ein Mehr von 7795. S. Labelle I a.

Raizl bemerkt hierzu: "Das tritt aber auch hell vor die Augen, daß eine Provinz mit vollkommen freien Institutionen gegen jeden ungünstigen Einsluß viel empsindlicher ist als die übrigen. Es ist diese Erscheinung auch begreislich, wenn man erwägt, daß an den erwärmenden Strahlen der Freiheit viel mehr Reime ersprießen, die den rauhen Hauch ungünstiger Zeitläuse nicht vertragen, als dieses in dem bei weitem weniger milden Klima unsreiheitlicher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Niederlaffungs= und Gewerbewesens der Fall ist."

¹⁾ Staats- und fozialwissenschaftl. Forschungen Bb. II; Jahrbücher für National-

Die Mehrung ober Minderung ber Bevölkerung betrug auf 1000 Seelen ber mittleren Bevölkerung:

Periode	in ber Pfalz	im rechtsrheinischen Bayern		
1834/37	6,22	5,5		
1837/40	8,00	3,64		
1840/43	9,13	4,62		
1848/46	7,41	4,41		
1846/49	4,29	0,74		
1849/52	- 2,62	3,67		
1852/55	— 14,01	0,51		
1855/58	4,46	5,40		
1858/61	7,17	5.16		
1861/6 4	9,19	8,13		
1834/64	3,96	4,16		

1834 betrug die Bevölkerungsdichte pro Quadratmeile 5128, 1864 5777, bagegen 1858 in Oberbahern 2452, in ganz Bahern 3327. Die Einwohner der Pfalz 1884 pro Quadratmeile ift gleich 100 geseht, treffen auf 1864 112,6.

Tabelle Ia.

In der Pfalz			In Bayern rechts des Rheins			
Jm Jahre	Bevölkerungs. Zahl	Buwachs von Bählung zu Bählung in absoluten Bahlen	Buwach8 pro Jahr in %	Buwachs pro Jahr in %	Buwachs von Bählung zu Bählung in absoluten Bahlen	Bevölferungs= Zahl
1818	446 168	-	_	_	_	3 261 778
1827	517 081	70 913	1,76	0,90	265 710	3 527 488
1830	587 858	20 777	1,34	0,64	68 414	3 595 902
1834	544 932	17 074	0,79	0,66	95 944	3 691 846
1837	565 345	10 413	0,62	0,52	58 278	3 750 124
1840	579 120	18 775	0,81	0,37	41 733	3 791 857
1843	595 193	16 073	0,92	0,46	52 277	3 844 134
1846	608 470	13 297	0,74	0,45	52 270	ช 896 404
1849	616 870	7 900	0,48	0,06	7 977	3 904 381
1852	611 476	- 4894	0,26	0,87	43 595	3 947 976
1855	587 334	 24 142	— 1,81	0,05	6 246	8 954 222
1858	595 129	7 795	0,44	0,56	66 397	4 020 619
1861	608 069	12 940	0,72	0,50	61 149	4 081 768
1864	625 157	17 089	0,98	0,82	100 515	4 182 283
1867	626 066	909	0,04	0,18	16 072	4 198 355

Tabelle Ib.

	1840	1852	1861	1864	1867
Speyer:	11 447	12 077	12 810	13 699	14 700
Pirmasens:	6 410	7 021	7 097	7 971	8 675

Die günftige Wirkung ber Gewerbefreiheit wird weiter dadurch geschwächt, daß die Psalz neben der großen Zahl jener Existenzen, die immer nur auf der scharsen Grenzscheide zwischen Sein und Nichtsein schwanken, auch eine verhältnismäßig hohe Zahl von Individuen hatte, die nur auf Kosten ihrer besitzenden und arbeitenden Mitbürger lebten. Die Zahl der Bettler ist in der Pfalz immer um mehr als das Doppelte, oft um das drei= und viersache größer als diesseits des Kheins, und ähnlich übersteigt die Zahl der pfälzischen Baganten die der diesseitigen um das Doppelte. Wenn nun diese Bettler und Baganten nicht lauter Pfälzer waren, so tras auf sie doch ein ziemliches Kontingent s. Tabelle II. und d. Diese lebersicht berechtigt zu einem Bergleich, da ein gleichartiges Versahren gegen gleichartige Vorkommnisse durch die Bestimmung der Verordnung von 1816 gegeben ist.

Tabelle II a.

	Auf 1000 Einwohner tommen aufgegriffen					
Im Jahre	Bet	tiler	Baganten			
	rechtsrh. Bayern	Pfalz	rechtsrh. Bayern	Pfalz		
1841/42	6,23	11,62	7,48	7,16		
1842/43	8,17	14,84	9,81	9,95		
1843/44	8,21	11,72	9,06	7,98		
1844/45	6,36	14, 01	8,64	10,10		
1845/46	8,05	21,74	9,90	14,14		
1846/47	10,22	26,25	12,83	17,51		
1847/48	6,41	15,71	9,48	11,89		
1848/49	5,53	14,00	8,50	11,55		
1849/50	5,66	16,44	9,44	11,57		
1850/51	6,33	18,71	9,88	13,98		
1851/52	9,32	23,15	14,83	22,47		
1852/53	8,50	28,42	13,68	21,68		
1853/54	10,77	33,41	15,16	25,13		
1854/55	10,42	30,51	16,17	29,65		
1855/56	9,10	22,20	12,08	24,17		
1856/57	7,47	17,65	9,78	15,00		
1857/58	5,52	15,72	7,94	10,23		
1858/59	3,99	13,86	7,80	9,23		
1859/60	4,69	16,60	7,70	9,02		
1860/61	4,24	16 ,4 0	7,29	9,40		

Tabelle IIb. Zahl und Maß des Bettels und Bagierens in den einzelnen Kreisen.

Arei 8	Durchschnittliche Bevölferung von 1835/36—1859/60	Bon ben von 1835/36—1859/60 aufgegriffenen Bettlern und Ba- ganten gehörten biefen Kreifen an	fchnitt der diesen Kreisen angehös rigen Bettler u.	
Oberbayern	714 329	305 001	12 200	171
Dieberbagern	540 313	191 198	7 668	142
Bfalg	593 382	393 385	15 735	267
Dberpfalg	465 065	252 162	10 086	217
Oberfranten	495 526	228 635	9 145	185
Mittelfranten	524 254	178 257	7 130	136
Unterfranten	588 148	139 001	5 560	95
Schwaben	554 247	223 276	8 931	161

In seinen "Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern" schreibt Herrmann: "Die Bevölkerung ber Pfalz hat pro Quabratmeile ftarker qu= genommen als die der anderen Kreise. Daß bei diesem intensiven Anwachsen ber Bevölkerung die Pfalz die Grenze genugender Subfistenz ober doch der Erschwerung bes Gebeihens neuer Familien erreicht hat, zeigt die starke Auswanderung und namentlich der permanente, stille Abzug nach außen. Zwar ist diese Grenze bort viel weiter, als sie von dem System der vorsorglichen Beschränkung des Gewerbebetriebs und der Ansassigmachung gezogen wird, und die Bevölkerung kann sich stärker verdichten. Aber die Freiheit der Gründung einer Familie fichert nicht gegen Uebervölkerung, die den Erwerb der Schwächeren, vielleicht der ganzen Arbeiterklaffe unter ben Notbedarf herabbruckt. Wenn der Staat auf die gesetzliche Vorsorge gegen Verarmung verzichtet und das Recht, eignen Hausftand zu beginnen, in die Sand bes Burgers legt, fo fallt bie Borforge gegen ben otonomischen Berfall auf biefen felbft. Dit bem Recht wachft wie überall, so auch hier, die Berpflichtung. In einem beschränkten Gebiete macht sich dies boppelt fühlbar. Wenn hier die selbsttätige Gegenwirkung ber Bevölkerung fehlt, tann fich bei Freiheit der Gewerbe und der Anfaffigmachung der Pauperismus in fehr bedenklicher Beife entwickeln. Zwar find auch in der Pfalz mehr Arme, und die Bahl ber aufgegriffenen Bettler und Baganten ift größer als in Bagern rechts bes Rheins (Labelle II a); aber die Frische des Bolksftamms wirkte ber Abnahme ber Subsistenz entgegen. Die Zahl ber konftribierten Armen ift von 1852-1863 von 24724 auf 19273 gurudgegangen.

Auch G. von Mayr hat zu diesem Puntte Stellung genommen. 1)

"Man darf nicht in allzu sanguinischer Hoffnung auf den Segen der vollen Freiheit des Erwerbsbetriebes vergessen, daß dieser unzweiselhaft vorteilhaft ist, daß aber gerade der hauptsächlichste Nachteil darin besteht, daß im allgemeinen Wettkampse unvermeiblich einzelne Individuen und Familien unterliegen. So

¹⁾ Bettler und Baganten in Bayern. München 1865.

UNIVERSITY CALIFORNIA

erklart sich die verhältnismäßig hohe Zahl der Armen in Ländern mit voller Gewerbefreiheit. Je freier und entwicklungsfähiger die Erwerbstätigkeit ist, desto näher liegt auch die Möglichkeit der Gesährdung der dionomischen Selbständigkeit."

Mit Rudfict auf ben Gegenstand unserer Betrachtung - bie Wirkungen ber Nieberlaffungs- und Gewerbepolitik — ift die Gestaltung der lokalen Gruppierung ber Bevölkerung von besonderem Interesse. Die Gewerbe= und Rieberlassungsfreiheit war bem Anwachsen ber Stabte besonders gunftig. Es ift ja eine bekannte Tatsache, daß die großen technischen Fortschritte der letten Dezennien verbunden mit der "Freiheit der Arbeit" Ursache der außerorbentlichen Zunahme unserer Städte ist. In der Periode von 1840/61 vermehrten sich die Einwohner ber Stabte ber Pfalz von 12,29 % auf 15,47 % ber Befamtbevölkerung, mahrend in Bayern die Zunahme von 1834/61 nur 0,07 % betrug. Bas die Berteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land betrifft, so hat fich bie pfälzische Landbevölkerung in ben Jahren 1834/52 nur fehr wenig vermehrt. Doch wuchs fie von 1861/64 um 0,75%. Daß fie in der Periode 1852/61 erheblich abgenommen hat, mahrend zwar auch bie Stabte nur wenig muchsen, rührt wohl baber, daß die Auswanderer jum größten Teil der landlichen Bevölkerung angehörten. In ben Stadten bot die Gewerbefreiheit eher ein Fortkommen. Das zeigt schon die Zeit seit 1858, wo die Gewerbe, burch die Gewerbe= freiheit unterftutt, einen erheblichen Aufschwung nahmen und bavo : ruhrt namentlich bas Anwachsen ber Stabte her. Die Zunahme ber Bevolkerung betrug in Prozenten:

Periode:	Im ganzen	In Städten	Auf dem Lande
1834/40	0,78	-	_
1840/52	0,47	1,45	0,26
1852/58	0,45	0,15	0,53
1858/61	0,72	1,98	0,43
1852/64	0,06	0,58	-0,20
1861/64	0,94	1,67	0,75

Familiengründungen¹) werden durch die Gewerbefreiheit begünstigt. In der Pfalz haben die Hauptbedingungen, von denen die Gründung von Familien abhängt, der freie Gewerbebetried und die erleichterte Ansässig- und Selbständigs machung, in der Periode 1834/64 gleichmäßig gewirkt. Die Zahl der Trauungen ist sich ziemlich gleichgeblieden. Sie betrug durchschnittlich 13000, im rechtserheinischen Bahern 77132, so daß dort eine Trauung auf 138, hier auf 162 Einwohner tras.

Das Nähere enthält die beigefügte Tabelle III a und de wovon die letztere am deutlichsten die Wirkungen der Resormen wiederspiegelt. Die einzige Zahl vor 1835 in der Tabelle a läßt die Wirkungen der großen administrativen Erschwerung der Spelichung, die 1834 eintrat, erkennen. Der Bergleich der jährlichen Durchschnittszahlen von 1835/36 bis 1859/60 mit denen von 1860/61 bis

¹⁾ Siehe Raigl, Rabitel; Trauungen.

1867/68 zeigt am beutlichsten ben Einfluß ber veränderten Berwaltungsmaximen. Die Bfalz, die vorher immer die höchste Trauungsziffer aufzuweisen hatte, wird im Lauf der sechziger Jahre vom Durchschnitt des Königreichs überschügelt.

Auch an dem Alter der Heiratenden kann die Wirkung der administrativen Institutionen erkannt werden:

9	urchj o nittl	iches Leben in den	salter ber F Fahren	eiratender
	Mā.	nner	Frauen	
Gebiet	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68
Bfalz	29,3	29,1	26,4	26,2
Diesfeits .	32,7	32,2	29,9	29,9
Rönigreich	32,4	82,7	29,4	29,5

Tabelle III a.

In der Zeit von 1800 und	0,	trauten Baare Einwohner	Bahl ber Ginwohner auf ein getrautes Baar		
_	Pfalz.	Rönigreich	B falz	R onigreid	
25/6—34/5				147	
35/6—39/40	8,2	6,5	122	155	
40/1-44/5	7,9	6,6	127	150	
45/6-49/50	7,2	6,5	139	153	
50/1-54/5	5,7	6,2	175	161	
55/6—59/60	7,2	6,6	139	152	
35/6-59/60	7,2	6,5	140	154	
60/1	7,3	7,2	137	140	
61/2	7,5	7,5	133	133	
62/3	7,7	8,5	131	118	
63/4	7,6	8,6	132	119	
64/5	8,4	8,6	118	116	
65/6	8,4	8,4	119	119	
66/7	8,8	9,1	114	110	
67/8	8,5	7,9	118	127	
60/167/8	7,9	8,1	126	123	
68/9	9,1	12,4	109	81	
71—74	9,6	9,6	10 4	105	

Tabelle IIIb.

Bezirfe	abi	heschließun oluten Zah resdurchsch	len	Bunahme ber Ches fchließungen 1) im Jahre 1868/9 gegen ben Durchs fchnitt von	
	1835/60	1860/8	1835/60	1860/8 in Proz.	
Riederbayern	3 096	4 320	9 623	211	123
Oberpfalz	2 879	3 798	8 440	193	122
Oberfranten	8 098	4 341	6 779	119	56
Oberbayern	4 524	6 816	9 729	115	43
Mittelfranten	8 670	5 175	7 142	95	38
Schwaben	8 613	4 633	6 279	74	35
Unterfranten	8 849	4 979	5 998	56	20
Bfalz	4 288	4 959	5 741	34	16
Rönigreich	29 016	89 012	59 726	106	53

Wenn wir mit Mayr") die Ehen ber Manner vor dem 25. Jahre als frühe, die vom 25.—40. Jahre geschlossenen als normale und die nach dem 40. Jahre geschlossenen als verspätete Shen bezeichnen, mahrend wir bei Frauen bas 20. und 30. als Grenzscheiben ber genannten brei Rategorien annehmen, so ergibt fich nachstehendes Resultat:

Perzentualanteil der einzelnen		bei 908	ănnern		bei Frauen			
Rategorien ber Ehen an ber Gefamtzahl berf.	1	Pfalz	diesfeits		in ber	Pfalz	dies	feit#
eriamingage occi.	1835/60	1862/68	1885/60	1862/68	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68
fråh	24,48	21,25	11,07	10,10	8,71	7,80	2,88	3,21
normal verspätet	68,35 7,17	72,17 6,58	70,87 18,56	69,98 19,92	72,70 18,59	77,48 14,72	55,48 41,68	55,94 40,85

Wir seben überall die Pfalz an erfter und befter Stelle.

Im Busammenhang mit ben Cheschließungen steht bie Bahl ber Geburten. Auf 1000 Seelen ber mittleren Bevolkerung betrug ber Ueberfchuß ber Geburten über bie Sterbefälle:

¹⁾ S. den Art. Mayrs in der Zichr. des Rgl. bayer. ftat. Bureaus 1870: Borläufige Hauptübersicht der Bevölkerung 1868/9.
2) Die Eheschließungen in Bayern während der Periode 1862/3—67/8 in der Zichr. des Rgl. bayer. statist. Bureaus 1869 H. 1.

Periode:	Pfalz	Bayern rechts des Rheins
1834/87	12,8	4,7
1887/40	13,7	5,2
1840/43	13,9	4,7
1848/46	16,1	5,5
1846/49	11,9	4,8
1849/52	13,6	5,5
1852/55	5,5	3,1
1855/58	10,2	5,10
1858/61	12,2	5,10
1861/64	12,7	8,13
1884/64	12,8	4.16

Ueber die Ursachen des Borkommens der unehelichen Geburten herrscht in der Literatur, besonders unter den Worasstätistern, Meinungsverschiedenheit. Wirtschaftliche Verhältnisse, sodann Niederlassungs- und Shegesetzgebung werden hier in erster Linie die maßgebenden Faktoren sein. Immerhin gebührt auch der Gewerbefreiheit ein Anteil, da sie die frühere Selbständigmachung erleichtert. In ganz Bahern kommen auf 100 Geborene:

in der Periode von 1800 und	eheliche	uneheliche
25/6—29/30	80,4	19,6
30/134/5	79,6	20,4
35/6-39/40	79,2	20,8
40/1—44/5	79,4	20,6
45/6-49/50	79,5	20,5
50/154/5	79,7	20,8
55/6 - 59/60	77,2	22,8
60/1-64/5	77,2	22,8
65/669/70	80,6	19,4
1871—74	86,1	13,9

Auf je 100 Geburten kommen uneheliche:

Perioden :	in ber Pfalg	in ben an- beren Rreifen
1817/25	9,22	20,57
1826/84	9,52	21,84
1835/42	8,33	23,47
1848/51	8,40	22,78

Die Pfalz blieb hinfichtlich bes Prozentsates ber unehelichen Geburten immer weit hinter bem Durchschnitt bes Königreichs zurück. In ganz Bayern treffen für die Zeit von 1835/60 21,4 uneheliche auf 100 Geburten, in der Pfalz nur 8,8 oder anders ausgebrückt: in Bayern fielen auf 100 eheliche Geburten 33 uneheliche, in der Pfalz 10. 1867/68 standen 20% des Königreichs 10,5% der Pfalz gegenüber. Das benachbarte Frankreich hatte 1845/50 7,4 und 1865/70 7,6% uneheliche Geburten.

Die Sinführung derselben Freiheiten, deren sich die Pfalz schon durch das ganze Jahrhundert erfreute, in den übrigen Provinzen Baherns bewirtte auch den Ausgleich dieser Unterschiede, d. h. die Gerabbrückung des Prozents der unehe=

lichen Geburten im rechtsrheinischen Bagern.

Im Bergleich mit den übrigen Areisen fand in der Pfalz die dreifache Zahl ehelicher Legitimationen statt.

Herrmann stellt folgende Berechnung auf:

O		In der Beit von 1885/6 bis 1859/60 wurden jahrlich im Durchschnitte					
Im Regierungsbezirke			•	unehelich geborene legitimiert	von 100 unehelich geborenen legitimier		
Riederbayern .		•				502	10,36
Oberbayern						696	11,20
Oberpfala						493	12,80
Schwaben						426	18,25
Mittelfranten .	,					748	16,05
Unterfranten						630	18,99
Oberfranten	,					974	20,63
Pfalz		•				5 86	29,4
	5	ð	ni	gre	iφ	5 055	15,32

Aus der beigefügten spezialisierten Tabelle erkennt man deutlich die Wirkungen der freiheitlichen Resormen. Schon der erste offene Schritt von 1862 treibt die Zahl der Legitimationen auf 9426, und die vollständige Einführung der Freiheit 1868 hat die Legitimation von 20158 Unehelichen zur Folge.

Nach 1855 trat ein allgemeiner wirtschaftlicher Ausschwung ein. Damit zeigte sich in den Areisen der Anhänger der Gewerbesreiheit eine allzuweitgehende Begeisterung. Es war ein großer Fehler, daß manche für die eingetretenen Besserungen, für den günstigen Stand von Gewerbe und Industrie, für die Zu-nahme der Bevölkerung, die Gewerbesreiheit allein in Felb führten. Soziale Berhältnisse, die Wiederkehr des Friedens, Fortschritte der Technik, Aenderungen des Verkehrs und der Absahrerhältnisse wirkten hier mit.

Die neu entstandene Handels- und Gewerbekammer schrieb der Gewerbefreiheit die besten Wirkungen zu. Sie außert sich in ihrem Bericht von 1862 solgendermaßen: "Der Krieg zwischen Nord- und Südamerika, die politischen Justande in Europa, die Spannung zwischen den Großmächten, die Gesahr der Trennung des deutschen Zollvereins übte eine hemmende Wirkung auf das ganze

In der Beriode	Bettägt die Zahl der por subsequens matri monium legitimierten Kinder						
1800 unb	im ganzen Rönigreich	in der Pfalz					
58/9	6 698	730					
59/60	6 693	565					
60/61	7 427	934					
61/2	8 150	898					
62/8	9 426	913					
63/4	9 538	887					
64/5	9 798	1 35 8					
65/6	8 906	1055					
66/7	8 957	1054					
67/8	8 035	1831					
68/9	20 158	1201					
69/70	9 791	1000					
1871	8 270	998					
1872	9 199	1018					
1878	7 705	812					
1874	6 656	685					

kommerzielle und industrielle Leben der gesamten Geschäftswelt aus. Daß dieser Druck sich in der Pfalz in geringerem Maße fühlbar machte, hing größtenteils damit zusammen, daß bei der freien Bewegung der Erwerdskräfte saste due dürgerlichen Gewerbe seit einer Reihe von Jahren einen gedeihlichen Ausschwung genommen haben, der die Arisis leichter überwinden ließ." Sie glaubte, zu dem allgemeinen Streben nach Gewerbesreiheit habe sicherlich die gute Wirkung der Gewerbesreiheit in der Pfalz beigetragen. Sie beklagte 1866 bitter das noch im übrigen Deutschland bestehende System der Ueberwachung, Bedormundung und Beschränkung des Erwerbslebens.

c) Wirtung auf bas Rleingewerbe.1)

Auch die größte Zahl der Aleingewerbetreibenden, der Handwerker zählte zu den Anhängern der Gewerbefreiheit. Man würde irren, wenn man einen allzu großen, schnellen Sinsius der Gewerbefreiheit auf die Lage und Entwicklung der Handwerker erwartete. Gar häufig wird der Ginsluß der Gewerbepolitik auf die Entwicklung des Handwerks weit überschätzt. Bergleichen wir die Entzwicklung der Schuhmacherei im rechtsrheinischen Bapern und der Pfalz.

Im rechtsrheinischen Babern hat also die mit dem Gesetze vom 30. Januar 1868 eingeführte Gewerbefreiheit eine Zunahme der relativen Größe der Schuhmacherbevolkerung nicht gebracht, sondern im Gegenteil zeigt sich 1875 eine geringe, 1882 aber eine sehr starte Abnahme im Verhältnis zur stetig wachsenden Be-

3) Frante, Die Schuhmacherei in Bayern.

¹⁾ Otto, Das deutsche Handwert; Schmoller, Rleingewerbe.

völkerung trok des steigenden Konsums von Schuhwaren gegenüber den unter dem Einstuß einer scharf reaktionären Gewerbepolitik stehenden Ziffern von 1847 und 1861, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß der rapide Fall von 1847 auf 1861 der außerordentlichen Ungunst der Zeiten mehr zuzuschreiben ist, als der Berschärfung der Gewerbepolizei.

Im rechtsrheinischen Bagern:

Im Jahre	Im Jahre Schuhmacherei beschäftigten		auf je 100 000 Einwohner fommen Schuhmacher		
1847	40 006	8 896 404	102,7		
1861	38 410	4 081 768	94,1		
1875	40 184	4 607 497	91,6		
1882	38 313	_	83,2		

In ber Pfalg:

Jahre	Zahl der Schuhmacher	Bevölkerung	auf je 100 000 Einwohner tommen Schuhmacher
1847	3991	608 470	65
1861	5891	608 069	97
1875	9024	641 254	140
1882	9718	677 281	148

In der Pfalz ist also der Gang der Dinge gerade umgekehrt. Zuerst trot der sast ein halbes Jahrhundert bestehenden Gewerbesreiheit eine sehr schwache Schuhmacherbevölkerung, dann eine erhebliche Zunahme dis 1861 und eine geradezu enorme dis 1875, die sich noch weiter sortsetzt. Wan wird nicht gut in der Gewerbesreiheit die Ursache dieser Entwicklung finden können, da sie ja während der ganzen Periode gleichmäßig bestand, sondern andere Ursachen hiesur dezeichnen müssen. Technik in den einzelnen Gewerben, die Konkurrenz der Großeindustrie, die Bildung und Rührigkeit des Handwerks selbst, die landwirtschaftzliche und sonstige Entwicklung einer Gegend, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Verkehrsmittel sind ebenso wichtig oder wichtiger als die Gewerbeversassung. Die Kleingewerbe sind da am stärksten, wo der kleine Grundbesitz und der kleine landwirtschaftliche Vetrieb vorwaltet, wo zahlreiche, große Dörser statt der anssehnlichen Rittergüter mit wenigen Taglöhnerhütten sind, wo viele kleinere und mittlere Städte statt weniger großen Städte neben einem wenig bevölkerten platten Lande existieren.

Die Pfalz war in biesen Punkten günstig gestellt. Die Aenderungen, die andere Länder erst nach Jahrzehnten ersuhren, vollzogen sich schon nach Einssührung der französischen Gesetzgebung. Die Segnungen des freien Berkehrs und der günstigen Lage, die Segnungen der Eisenerzenlager, und des vorzüglichen Weinbodens traten mehr und mehr zutage. Die Bevölkerung wuchs, die Rultur des Landes, der Bau von Tadak und Wein begünskigte eine weits

gehenbere Parzellierung bes Grund und Bobens. Die Bevölkerung war nicht in großen Stäbten zusammengebrängt, sonbern war mehr über bas Land verteilt.

So lange nun die Technik, die häusliche Wirtschaft, die Gebensgewohnsheiten und Berkehrsverhaltnisse die gleichen blieben, blieb den Handwerkern, die ja in erster Linie sur lokalnotwenige, stets ziemlich konstante Bedürfnisse arbeiten, ein sicherer Boden ziemlich unverändert erhalten, und sie wurden von der Wirkung der freien Konkurrenz nicht empfindlich berührt. Die pfälzischen Abgeordneten betonten ja auch in den Kammerverhandlungen, die Gewerbefreiheit habe sich sur Bohlstand der Gewerbsleute als wohltätig erwiesen, und es seien keine

Rlagen über die freie Konturreng aus ber Pfalz eingelaufen.

In den 30er und 40er Jahren aber erfuhren Technit und Berkehr so bebeutende Umgestaltungen, daß sich die Lebensgewohnheiten und mit ihnen naturgemäß bie hausliche Birtichaft von Grund aus anderten. Diefe gewaltigen Fortschritte brachten für das Kleingewerbe eine ganze Reibe von Gefahren und Einbußen. Dazu machte sich bie schlechte wirtschaftliche Lage geltend. Die Situation der Handwerker war keineswegs günstig. Von 1845—50 wanberten viele aus. Auch technisch blieb das Kleingewerbe zurück. Die vorhandenen Geschäfte waren bescheibenen Umfangs. Tropbem ber handwerker nicht gerabe glanzend gestellt war, so entstanden zunächst teine größeren Geschäfte, ba ber Trieb jur Selbstandigkeit, welche die Gewerbefreiheit jedem gestattete, überwog. Auf 17756 Meifter treffen 1847 nur 4717 Gehilfen, b. h. auf 129 Einwohner trifft ein Gehilfe, mahrend im übrigen Bayern bas Berhaltnis 30:1 ift. Immerhin war die Lage nicht so schlimm, daß das Urteil Schmollers: "Die Bewerbefreiheit hat die Aleingewerbe nicht erhalten, sondern fie vernichtet" voll gerechtfertigt erscheint. Wenn es 1847 in ber Pfalz Meister und Gehilfen zusammengerechnet noch nicht halb so viel Handwerker gab als in dem agrarischen Oberbagern, so bag in Oberbagern ein handwerker auf 13 Einwohner, in der Pfalz erft auf 27 tam, fo war bas für bie pfalzischen Sandwerter gunftig und spricht für die Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit hat bann in der Pfalz eine Uebersehung des Sandwerks verhütet.

Das Urteil Schmollers widerspricht auch der Stellungnahme der Handwerker felbft. In ihrer weitaus größten Zahl griffen die Rleingewerbetreibenden bie Gewerbefreiheit nicht nur nicht an, sondern gablten zu ihren Berteibigern. Auf dem Deutschen handwerkertag, der 1848 in Frankfurt tagte, sprachen fich bie deutschen handwerker vorwiegend für Beibehaltung und zum Teil für Berschärfung der Zunftichranken aus. Der gewerbliche Ausschuß von Eflingen verlangte eine Beschräntung ober Aushebung folder Fabriten, die durch ihre Konturrenz mit bem Sandwerter den Ruin desselben herbeiführten. Der Burgerverein in Raffel ftellte die Forberung einer Geschäftsgrenze auf, wonach ber Umfang, in bem jedes Geschäft betrieben, bas Rapital, bas barin angelegt, bie Bahl der Arbeiter einer gefetlichen Beftimmung unterliegen follten. Wie ber Bericht ber volkswirtschaftlichen Kommission zur Ausarbeitung einer Gewerbeordnung betont, kamen Rlagen über die Gewerbeordnung gerade aus junftlerischen Ländern, auch aus Bapern. Dagegen nicht aus der Rheinpfalz, im Gegenteil ging von hier aus eine lebhafte Agitation zugunften der Gewerbefreiheit aus. Diefe Agitation wurde wohl von ben tuchtigften, geiftig und körperlich kraftigsten Mannern, die sich durch den Druck der Berhaltniffe eher gehoben, den self made men, den Parteigangern der Gewerbefreiheit, bie durchaus liberale Leute waren, gefördert. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften versicherten, daß dem wankenden Bertrauen in die Reichsversammlung burch eine Befchrankung ber Gewerbefreiheit ber Tobesftog verset murbe; fie sei eine berjenigen Errungenschaften von 1791, der die Pfalz die Aufrechthaltung ber gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 verdankt habe. Die Gewerbetreibenden in Ebenkoben, St. Martin, Benningen usw. drohten nicht undeutlich mit ihrer hinneigung zu Frankreich; fie gaben zu bedenken, wie gefährlich es fein burfte, ein den Pfälzern so teueres Gut in einer Zeit anzutaften, wo ein Krieg von

Frankreich aus bevorftehen könne.

"Unter ben Grundrechten bes beutschen Bolkes," führte ber Bolksverein von Bermersheim aus, "follte bie Bewerbefreiheit an erfter Stelle fteben. Sie ift mit ben Inftitutionen, mit bem Geben ber Pfalzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen frangofischen Revolution, beren Resultate nachhaltiger als die beutschen Märzerrungenschaften gewesen find. erfreut fich berfelben feit 57 Jahren, ihr verbankt fie ihre Aufklarung und ihren sprichwörtlich gewordenen heiteren Sinn, und alle seit dem Jahre 1816 eingewanderten Deutschen, namentlich auch die Bapern aus den rechtscheinischen Provinzen befinden fich wohl dabei. Reine Gewaltherrschaft hat biefe Inflitutionen der Pfalz wieder zu entreißen vermocht. Einem von seiten der Reichsversammlung ausgehenden Bersuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, wird sich die ganze Pfalz widersetzen, wie ein Mann."

Die Teilbarkeit des Grundbesitzes und die freie Arbeit, heißt es in anderen Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstands. Nur die freie Arbeit fichere vor dem Proletariat, fie begünstige die Gründung von Familien und den leichteren Erwerb des Eigentums, fie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeit und ichaffe bas unschätzbare Selbstvertrauen bes Mannes, aus bem die burgerliche Selbständigleit und die politische Reife hervorgebe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei eine gehässige Monopolisierung des Rapitals, und es fei gang undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in ben Grundrechten so große Freiheit dem deutschen Bolke verliehen habe, die Freiheit der Arbeit beschränten könne. Bur Widerlegung der Einwurfe gegen die Gewerbefreiheit wurde bemerkt: Es sei nicht mahr, daß ber Leichtfinn ber Jugend zu unklugen Heiraten und allzufrühen Niederlaffungen burch fie verleitet werde. Man beruft fich jum Gegenbeweis auf den Wohlftand und gesehlichen Sinn ber Pfalzer. Rube und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Garung der Gemüter kaum gestört worden, und die Annalen der Strafrechtspflege gaben eine Ueber= ficht über ben fittlichen Zustand des Landes, die ben Menschenfreund und Moralisten zufrieden stelle, während in den Städten, wo das Zunftwesen herrsche, die dienende Klaffe der Handwerker zu jeder Art von Ungesetlichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt fei.

Den Abschluß dieser Bewegung bildete ein am 14. Januar 1849 in Neustadt a. d. H. von 78 Vertretern pfalzischer Städte beschickter Gewerbekongreß, der ausammentrat, um burch das Bereinigungsrecht und die freie Preffe den Gegnern ber Gewerbefreiheit entgegen ju treten. In einer langeren, mit Warme geführten Debatte ftanden fich zwei Anfichten gegenüber, einmal die, welche alle Beschränkungen bes freien Gewerbebetriebs aufgehoben wiffen, und bie, welche bem Eingriff Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe gesteuert wiffen wollte. lettere Anficht unterlag, ebenso wurde der Antrag verworfen, den Angehörigen ber Staaten, in benen die Bewerbefreiheit nicht bestehe, die Freizugigkeit zu be-

joranten.

Mso auch hier neben Hervorhebung ber allgemeinen Wirkungen ber Gewerbefreiheit Betonung der menschlichen Grundrechte und der individuellen Freiheit.

Wenn nach ber Mitte ber 50 er Jahre die Sandwerker für die Gewerbefreiheit eintraten, so läßt sich dies schon aus der Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erklären. Schmoller gibt im Anschluß an sein oben erwähntes Urteil, "die Gewerbefreiheit hat das Aleingewerbe vernichtet," doch zu, "freilich um sie später auf gesunderer Grundlage mit besserer Technik wenigstens zum Teil wieder entstehen zu lassen."

Die Zahl der Gewerbetreibenden stieg von 1847—1861. Meister und Gehilfen — berücksichtigt find hier Handwerker und Künstler, die vorherrschend für den örtlichen Bedarf arbeiteten — zusammengerechnet kommen Einwohner auf einen Handwerker

1847 : 27 1862 : 17

Im bießseitigen Babern haben wir, wie folgende Uebersicht zeigt, einen sast vollkommenen Stillstand der gewerblichen Entwicklung, in der Pfalz dagegen Veben und Fortschritt. Was im dießseitigen Babern Unsreiheit und Verblendung zur Unzeit und am unrichtigen Ort herbeigeführt hatte und aufrecht erhielt, die Dichtigkeit der Gewerbestellen, dazu kam man in der Pfalz im Laufe der natürzlichen Entwicklung.

		Es treffen Einwohner auf					
Gebiet	Beit	1 Weifter	1 Gehilfen u. Lehrling	1 Gewerbes treibenben			
Im Rönig=	1847	80	30	15			
reid)	1861	30	27	14			
1 S Mt. r.	1847	84	129	27			
in der Pfalz	1861	28	42	· 17			

Die absoluten Zahlen zeigen noch deutlicher ben Stillstand im diesseitigen Babern und ben Fortschritt in ber Pfalz.

Gebiet	Bett	Bevölkerungs: zuwachs	Gesamtzahl ber Handwerter	Zuwa čj\$ in ⁰/₀
Rechts des Rheins	1847 1861	4,70 %	333 466 330 640	— 0,85
Pfalz	1847 1861	0,06 °/ _o	27 326 89 4 16	44,8

Die Bahl ber Meifter allein mit Webern betrug:

1847 : 20 785 1861 : 23 702

also 14 % mehr. Die Zahl ber Meister aller Gewerbe vermehrte sich. Doch

Digitized by Google

geht aus der Tabelle IV, die Berteilung der Gewerbe auf die einzelnen Erwerbsarten, hervor, daß nicht so sehr die für den lokalen Markt arbeitenden Meister aller Art, als vielmehr einzelne Manusakturen, die in technisch vervollskommneter Weise sür den Großhandel tätig waren, so die Schuhsabrikation, die Strohslechterei und Bürstensabrikation, sich einer besonderen Zunahme erseuten. Die Schuhsabrikation in Pirmasens allein beschäftigte 1854: 161 Meister, 700 Gesellen, 212 Schuhträgerinnen, 400 Frauen und Mädchen, die sich mit Einbändeln und Bückeln beschäftigten. Täglich wurden 150 Dutzend Schuhe gesertigt. Der Umschlag betrug 315000 Gulden.

Auch ist trop der Zunahme von einer Uebersetzung des Handwerks nichts zu bemerken. Die Zahl der im Handwerk Beschäftigten in der Pfalz ist noch nicht so start, wie im Durchschnitt im Königreich Bahern. In der Pfalz treffen 1861 17 Einwohner auf einen Handwerker, im übrigen Bahern 14. Die bestehenden Realgewerbegerechtigkeiten und die aus dem 18. Jahrhundert übernommene Uebersetzung der Gewerbe, sowie die kurzsichtige Bevormundung dürsten

die Urfachen Diefer Erscheinung fein.

Bei der Berteilung der Handwerker auf Stadt und Land traf die größere Zahl auf die Städte. In den 4 größten Städten Kaiserslautern, Landau, Speher Zweibrücken lebten 1861 1690 Meister, mit Gehilsen zusammen 3340. Die Tabelle V enthält den Anteil der einzelnen Städte. Die Gewerbe sind nach Zollvereinsgruppen geordnet:

I. Bereitung von Rahrungsmitteln.

II. Berfonliche Dienftleiftungen.

III. Bereitung bon Stoffen.

IV. Berfertiger bon Stein-, irbenen-, Glasmaren.

V. Buchanbler.

VI. Majdinens, Mühlens, Bagens, Schiffsbau.

VII. Metallarbeiter.

VIII. Inftrumentenmacher.

IX. Bereitung von Gefpinften und Geflechten.

X. Burichtung von Geweben.

XI. Bereitung von Leberwaren.

XII. Bereitung fertiger Rleibungeftfide.

XIII. Berfertiger bon Solzwaren.

XIV. Berfertiger furger Baren von Solg, Bein, Sorn, Detall.

XV. Gewerbszweige für Runfibarftellung und Ausschmudungsgegenftanbe.

Ein Bergleich mit 1847 ist nicht möglich, da damals die Gewerbe summarisch d. h. ohne Rücksicht auf Berteilung von Stadt und Land aufsgenommen wurden.

Seit 1861, befonders von 1861—65 hat fich die Bahl der Aleingewerbetreibenden noch mehr gehoben. Hier ist ein Bergleich in den Städten möglich.

Raiserslautern gablte 1861 410 Meister 526 Gehilfen 1868 542 , 589 ,

Alle Arten von Meistern waren an der Zunahme beteiligt z. B. die Zahl der Schmiede stieg von 10 auf 23, die der Schmeider von 47 auf 76, die der Schuhmacher von 69 auf 90, die der Bäcker von 27 auf 34; die Metzger stiegen von 20 auf 28, die Buchbinder von 6 auf 8, die Sattler von 6 auf 7.

Tabelle IV. Anteilnahme ber hauptfächlichften Gewerbe.

	18	347	1861		
Ramen der Gewerbe	Meister	Gehilfen u. Lehrlinge	Meister	Gehilfen u Lehrlinge	
Bäder	841	238	11 4 5	835	
Fleischer	635	77	968	329	
Fischer	20	_ 1	55	7	
Runft=, Blumen= und Handels-		1		1	
gärtner		-	89	27	
Barbiere	506	84	808	258	
Berber und Lederarbeiter	158	120	14 8	197	
Seifensieber und Lichtzieher .	91	18	72	35	
Steinmegen	155	136	276	490	
Eöpfer	217	49	141	104	
Blafer, Glasichleifer, Glasblafer	271	30	291	99	
Maurer	1850	788	1890	2177	
Anstreicher, Studateurs	239	81	383	274	
Bimmerleute	584	262	513	614	
Dachbeder	36	20	55	42	
Bolfterer	86	11	99	65	
Raber= ober Stellmacher	734	66	828	117	
Bagenbauer	_	_	495	205	
Schmiede	1268	206	1285	712	
Schloffer	680	146	602	419	
Rlempner	147	20	212	125	
Beiler	89	18	10 4	69	
} ärber	71	53	100	65	
Shuhmacher	8170	821	365 8	2238	
Sattler im weitesten Ginn .	285	30	2 4 5	119	
Schneider	1957	350	3757	1325	
·	ohne weibl.	!	mit weibl.	i	
Eischler und Möbelmacher	1282	315	1359	837	
Böttaher	729	40	723	299	
Berfertiger von Holzwaren .	55	6	335	10	
R orbmacher	228	1	512	55	
Drechiler	283	10	239	79	
Bürftenbinder	118	10	81	265	

Das Ganze beweift allerbings, daß ein technisch vollendetes Handwerk auch in der Pfalz seinen Platz hatte. Aber es beweist nichts über die gesunde oder ungesunde Bermögens- und Einkommensverteilung der damaligen Pfalz. Auch die Handels- und Gewerbekammer stimmt dem ersten Satze zu. Bezugnehmend auf die Gewerbeausstellung in Kaiserslautern schreibt sie in ihrem Bericht von 1860: "Jeder Besucher konnte die Ueberzeugung mit sich nehmen, daß unter der Aegide der freien Arbeit auch das Kleingewerbe eine berechtigte Zukunst habe.

rößeren Stabte ber Pfalz 1861.
Stäbte ber
Stäbte
rol
die g
auf
Gemerbe
per
Berteilung

Labelle V.

XI.	п. х.			23	
	8	62	22	110	4
X.	. ц. д.	8	က	1	61
,	E	04	2	4	12
IX.	В. Э.	2	ಣ	12	-
П	3	9	2	03	4
УШ.	в. п. 2.	14	7	14	က
Δ	æ. €	2	ū	10	16
VII.	G. и. 2.	23	43	45	47
A	ä	31	88	8	49
VI.	ය ස. ස	64	۵	18	Ø
Α	3	6	4	=	9
Δ.	G. μ. Ω.	186	98	129	83
	9 2.	6	4	92	22
IV.	G. 11. 23.	20	21	11	12
I	3 6.	17	18	15	10
H.	છે. મ. છ	L	9	12	10
н	₩ ₩	13	20	00	6
11.	છ. ઘ. છે.	2	11	17	4
	36	10	99	40	15
i	G. π. Ω.	53	99	63	41
	3	2	25	69	23
			•	•	•
		Raiferelautern	Landau	Speyer	Zweibrüden .

	X	XII.	X	хии.	XIV.	ν.	×	XV.	Gefamtzahl	ıtzahl			Es trifft	Es trifft	Es trifft ein Gemerhes
	E	.⊗ 11. Ω.	N. u. L.	99 3	3. W. u. g.	.α. υ	- 28 .	W. u. y.	£.	G. u. R.	Lotale fumme	Einwohner- zahl	1 Reister auf Einwohner	1 Meister auf Lehulie und Einwohner Einwohner	treibender überhaupt auf Einwohner
Raiferstautern .	49	99	27	98	11	9	10 31		410	929	986	12 029	63	23	13
Landau	116	62	88	52	12	10	17	rc	423	335	158	12 244	23	9 8	. 91
Speper	108	54	22	45	15	12	83	16	203	200	1009	12 810	25	%	13
Bwetbritden	52	54	47	43	9	©1	10	4	348	583	637	8 519	83	83	13,5
	_		_	_	_	=	_	_		_	-	_			

Abfürzungen: D. = Deifter. G. u. 2. = Gebilfen und Lehrlinge.

Die Pfalz schätt sich glücklich im Besitze ihrer burch die Ersahrung bewährten Gewerbefreiheit, welche sie für eine der unentbehrlichsten Stützen der allgemeinen Wohlsahrt halt." Und 1865 bemerkt sie: "Weit entsernt, durch die sich immer mehr ausdehnende Industrie erdrückt zu werden, kräftigt sich der pfalzische Hand-werkerstand zusehends, besonders in den meisten Städten, z. B. in Raiserslautern."

d) Birtungen auf bas Großgewerbe.

Am ersten hat das Großgewerbe, die Industrie, Grund, mit der Gewerdestreiheit zufrieden zu sein. Sie bringt ihm viel eher als dem kleinen Mann Nuten. Siebenpseiser schreibt in seinem "Rheinbahern": "Das Gesetz muß allen Zunstzwang ausheben, vollkommene Gewerdesreiheit aussprechen, wenn die Industrie blühen soll." Allerdings darf man nicht vergessen, daß die Gewerdesreiheit allein eine günstige Entwicklung der Industrie nicht herbeisühren kann. Die Zünste haben das Auskommen der Großindustrie nicht hindern können, sie haben sogar in den Bevölkerungszentren, wo wenig Weister und viele Gehilsen waren, die Bildung relativ großer Betriebe unterstützt, indem sie einseitig den Meister in seinem Nahrungszustand zu erhalten suchten. Wir haben an unsern daterlichen Berhältnissen, mit dem Unterschied der Gewerdepolitik in den beiden Teilen des Königreichs, im Kleinen das Analogon der Zustände in ganz Deutschland. Das nach dem Frieden von Tilsit geschaffene Preußen und die vorübergehend in französsischen Sahrhunderts, die übrigen Gebiete unseres Baterlandes erhielten sie erst in den 60 er Jahren. Trozdem ist der Gang der Entwicklung von Gewerbe und Industrie hier wie dort ganz unabhängig sortgeschritten.

Gewerbe und Industrie hier wie dort ganz unabhängig sortgeschritten.
Großbetrieb ist nur bei Aenderung der Technik möglich. Rapital und Absah, der seinerseits Umgestaltung der Berkehrsverhältnisse voraussest, bilden die Grundbedingungen. Die Geschichte des Schuhmachergewerbes in Pirmasens ist ein vorzügliches Beispiel, wie aus den kleinsten und beschensten Ansangen unter der Einwirkung veränderter Berkehrsbedingungen und der Maschinenarbeit sich eine Großindustrie herausbildet, während die bestehende Gewerbesreiheit, bevor diese Entwicklungssaktoren tätig waren, die Schuhmacherei ganz in den

althergebrachten Formen des Handwerks gelaffen hat.

Da eben bis zu ben 50er Jahren die erforderlichen Bedingungen nicht gegeben waren, so konnte man bis dahin von einer eigentlichen Industrie nicht sprechen. Im Jahre 1812 beschäftigten die Wollsabriken 918 Arbeiter, die Baumwollindustrie 471, die Stoffabriken 2241. Die Produktion der Fabriken wurde 1813 auf 33 767 Frcs., die der Gerbereien, meistens handwerksmäßige Betriebe, auf den Wert von 377 063 Frcs. geschäht. Die Zahl der Hochösen betrug 1812 15, 1813 18.

In dem Berwaltungsbericht 1830/33 werden von den Industrien, die einige Bedeutung erlangt haben, folgende aufgezählt: Lohgerbereien, Tuchsmanufakturen, Essigsiedereien, Färbereien, Leinwandbereitung, Baumwollinduskrie, Tadaksabriken, Eisenschmelzen und Glassabriken. Der Wert der Fabrikate der letzteren wurde auf 100000 st. zirka jährlich geschätzt. Als Zentren der Tuchsmanusaktur werden Lambrecht, Otterberg, Zweidrücken und Pirmasens genannt. Der Absat erstreckte sich sowohl auf das In- als auch auf das Ausland. Der Wert der verarbeiteten inländischen Produkte betrug 1826 180000 st., der der ausländischen 60000 st. In Blüte standen nur die Papiersabriken. Borzügs

liche Fabrikate lieserten auch die Hochösen und die Eisengießereien. Troz des Zolles und der Fracht konnten sie selbst mit den Fabrikaten des Isar= und Regenkreises, die ausgezeichnete Waren lieserten, konkurrieren. Die Einsuhr aus dem Rheinkreis in die übrigen Areise Baherns belief sich in vier Jahren auf 1435 Itr. geschmiedetes Eisen und 1443 Itr. Gußeisen. Die Gesamtproduktion der Eisenwerke betrug 1831 32—36 000 Itr.

Das alles bebeutete verhältnismäßig wenig. 4/5 ber Bevölkerung lebte noch von der Landwirtschaft entweder ganz oder betrieb sie wenigstens als Nebengewerbe. Einzelne Hausindustrien, wie Zigarrensabrikation, Strohslechterei und Bürstenbinderei bildeten weitere Ergänzungsnahrungszweige. Bloß die einsache, nicht so aber die speziell technische Industrie wurde betrieben. Dampf

maschinen fanden wenig ober gar keine Anwendung.

Die Fortschritte auf bem Gebiet ber Technik, die Erschließung bes Landes burch Sisenbahnen, die neue Gebiete eröffneten und die Ausbeute von Bodensschaften ermöglichten, brachte in den 50er Jahren eine fleigende Entwicklung.

schähen ermöglichten, brachte in den 50er Jahren eine steigende Entwicklung. "Seit 20 Jahren," schreibt 1856 die Handels= und Gewerbekammer, "hat sich die Fabrikindustrie sehr wenig bemerkbar gemacht. Zett aber sind überall kleine und große Stablissements im Entstehen begriffen. Die industriellen Bestrebungen der Pfalz berechtigen zu hohen Erwartungen für die Zukunst."

Diese Hoffnung erfüllte sich. Der Fabrikbetrieb aller Branchen erfreute sich eines gebeihlichen Fortgangs. Die Industrie gewann stets sesteren Boden. Viele Betriebe wurden erweitert, manche neu gegründet. Die Preise der Produkte stiegen, die Großindustrie erhob sich in glanzender Weise, die Eisenwerke, die Maschinensabriken, die großen Spinnereien und Webereien in Kaiserslautern und Iweibrücken, die großen Glas- und Steingutsabriken gaben dem Lande einen andern Charakter.

Nach der Statistik von 1847 und 1861, — eine frühere verwendbare Statistik liegt nicht vor — ist die Zahl der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel arbeitenden Gewerbeanstalten von 2154 auf 3339 gestiegen. Die Zahl der industriellen Arbeiter, nicht eingerechnet die den handwebstühlen beschäftigten Meister und Gehilsen, betrug:

1847 : 8 501 1861 : 12 348

also eine Zunahme von 45 %.

Gebiet	Beit	Gejamtzahl ber Fabrikarbeiter	Zuwachs in %	Bevölferungs= zuwachs
Diesseits des Rheins	1847 1861	84 877 89 118	0,45	47 %
Pfalz	1847 1861	8 501 12 348	44,9	— 0,06 °/o

Trot ber Abnahme der Bevölkerung von 0,06 % vermehrte fich die industrielle Bevölkerung der Pfalz beinahe um die Halfte, mahrend im diesseitigen

Bahern umgekehrt bei einer Bevölkerungszunahme von 4,7 % nur eine Zunahme von 0,45 % zu verzeichen ift. Leiber kann man nicht die Zahl ber Arbeiterinnen bestimmen, da die Tabelle von 1847 die Gliederung zwischen mannlichen und weiblichen Arbeitern nicht bei allen Induftrien burchführt.

Es trifft ein Arbeiter extl. ber bei ben Sandwebstühlen Beschäftigten auf

Einwohner:

1847 : 72 1861:49

Es trifft ein Fabrikarbeiter auf Einwohner:

1847:46 1861: 37

Den Fortschritt der Industrie zeigt auch das Anwachsen der Zahl der Dampfmaschinen aller Art von 16 im Jahre 1847 auf 147 im Jahre 1861, während in Bahern im ganzen 326 Maschinen mit 6639 Pferdekraften tätig waren.

Beffere Betriebsformen brangen bor. Die Bahl ber Meifter, Gehilfen und Lehrlinge bei ben Handwebstühlen ift von 4753 auf 4177 zurückgegangen. Ein

bei ben Bebstühlen beschäftigtes Individuum trifft auf Ginwohner:

1847: 128 1861: 145

Bor allem in den Städten hat fich der Industrierealifierungsprozes voll= jogen. In ihnen haben bie bei ben Sandwebstühlen Beschäftigten am meiften abgenommen. In biefen befanden fich 1/5 der Maschinen überhaupt und etwas mehr als ber fiebente Teil ber gefamten Arbeiterschaft extl. ber bei ben Sandweb-

ftühlen Beschäftigten f. Tabelle VI a.

Die Schuhmachereien in Birmasens waren 1864 bereits Fabrikbetriebe. Der handelstammerbericht gabite bort 13 größere und 13 fleinere Fabrifen mit 17 Sandlungsbienern, 154 Zuschneibern, 1154 Arbeitern und 466 Arbeiterinnen. 66 Nahmaschinen, 1 Sohlenschneid- und 1 Sohlenplattmaschine waren in Tatigfeit, um 2 600 000 Paar Schuhe im Werte von über 2 Millionen Frcs. zu erzeugen.

1865 steht die Industrie schon ziemlich gekräftigt da. Die "Bavaria" entwirft in Band IV solgendes Gesamtbild der Industrie:

Tabelle VI a.

	Zahl der Maschinen	Arbeite Han	amtzahl r extl. dwebstü schäftigs weibl.	der bei hlen	Meister, Gehilsen u. Lehrlinge bei den Handwebs stühlen	Es trifft auf Einwohner ein Fabrits arbeiter	Es trifft ein bei ben Bebftühlen beichäftigtes Individum auf Eine wohner	
Raiserslautern .	14	701	283	984	240	9,8	50	
Landau	3	103	34	137	10	83	1220	
Speyer	2	230	171	401	16	3 0	799	
3weibrüden .	9	103	39	142	21	52	405	
Summa	28	1137	527	1664	287			

Tabelle VIb.

	1847 1	861
Eisenwerte	5	14
Hochöfen	6	12
Frifchfeuer	8	18
Budlingsöfen	11 1	22
Schweißöfen	3	15
Eisendrahtwerke	2	3
Summa	35	36

Am frühesten und bebeutenbsten hat sich die psätzische Industrie in der Nähe der Rohlenreviere entwickelt, im westlichen Teile bei St. Ingbert, Berbach, wo die Psatz an dem Gebiete des großen Steinkohlenbeckens längs der Saar ihren Anteil hat. In ähnlicher Weise, wie die Steinkohlenlager im Westen, diente der Rheinstrom zur Entwicklung der industriellen Tätigkeit. Zahlreiche wirtschaftliche, zum Teil sehr bedeutende Anstalten sind hart an den Usern dieser herrlichen Wasserstraße oder in ihrer Nähe entstanden.

Die Gisenbahn, die die Pfalz von Often nach Westen durchquert, bot weiter Gelegenheit zur Gewerbtätigkeit, brachte zahlreiche Wassertrafte zur Geltung

und erschloß, wie bereits gesagt, ein weites industrielles Arbeitsfelb.

Die einzelnen Fabrikationszweige sind an der Produktion folgendermaßen beteiligt:

I. Die Zubereitung von Spinnstoffen und Erzeugung von Webstoffen: Es bestehen 94 Fabriken, wovon je 47 auf die Zubereitung von Spinnstoffen, Spinnereien und Zwirnereien und je 47 auf Zeug= und Bandwarenmanusaktur entsallen. Die erste Abteilung beschäftigt 1057, die zweite 1505 Arbeiter. Die bedeutendsten Fabriken dieser Branche sind: Die Ludwigshafener Baumwollspinnerei und =Weberei zu Oggersheim, die Aktien-Baumwollspinnerei und =Weberei in Kaiserslautern, die allein 4900 ztr. Garn und daraus 30 000 Stuck Gewebe im Werte von mehr als 800 000 M herstellte, und die Kammgarnsspinnerei zu Kaiserslautern.

II. Zu ben westlichen Industriezweigen gehört die Eisenproduktion. Darunter sind Anstalten, die ihrer Ausdehnung, ihren Leistungen und ihrem Betrieb nach zu den bedeutendsten Unternehmungen des deutschen Zollvereins gehören. Die Produktion von fünf Hochösen beträgt 41 430 ztr. Roheisen und 16310 ztr. Gußwaren. Die Stabeisenproduktion wird auf 79 636 ztr., die Blechsabrikation auf 6230, die Drahtsabrikation auf 2371 ztr. geschätzt.

Ueber Hochösen f. Tabelle VIb.

Das größte Eisenwerk ist das der Gebrüder Aramer in St. Ingbert. Weiter bestehen solche Werke der Gebrüder Gienanth in Hochstein, Eisenberg, Trippstadt und Schönau. Was die Berarbeitung des Eisens betrifft, so besinden sich Maschinensabriken und Eisengießereien in Zweibrücken, St. Ingbert, Raisers-lautern, Frankenthal, Speyer und Ludwigshasen. Im ganzen sind es 155 Bertriebe mit 4271 Arbeitern.

III. Unter den Anlagen, die sich mit der Berarbeitung von mineralischen und chemischen Stoffen zu gewerblichen 3weden beschäftigen, find Ziegeleien, Ralkfteinbrennereien und Gasbereitungsanstalten am zahlreichsten. In Speper und Umgebung werben jährlich an fünf Millionen Ziegeln und Backfteinen im Wert von über 250 000 M erzeugt.

Chemische Fabrikate liefern in erster Linie Kaiserslautern, Speyer und Ludwigshafen, wo schon die heute so blubende babifche Anilinfabrik ins Geben

getreten ift.

In der Weftpfalz blutt die Glasinduftrie, in Raiferslautern und in Grünstadt die Steingutsabrikation. Ungefähr 1700 Arbeiter find in biesen (genannt unter III) Induftriezweigen mit 447 Anftalten beschäftigt.

IV. Die Papier-, Aurzwaren- und Holzwarenfabrikation verteilt sich auf 45 Betriebe mit 1257 Arbeitern.

Die pfälzische Schuhfabrikation hat ihren Hauptsitz in Pirmasens. 117 Meifter mit 692 Arbeitern und 383 Arbeiterinnen find hier anfäsig. Die Produktion besteht jährlich in girka 1264 800 Baar Schuben und Pantoffeln.

V. Die Betriebe zwecks Zubereitung und Berarbeitung von Berzehrungsgegenftanben find febr gablreich. Bebeutend ift die Bierfabritation in Raiferslautern, Zweibruden und Landau. Effigfiedereien bestehen in Raiserslautern, Speger und Pirmafens.

Die Tabakindustrie beschäftigt eine Menge Arbeiter beiberlei Geschlechts.

Die jährliche Produktion schwankt zwischen 30 und 40 Millionen.

Bu besonderer Blute ift das pfälzische Bergwesen gelangt. Schon 1831 waren gegen 40 Steinkohlenbergwerke im Betrieb, vornehmlich in den Kantonen Bliestaftel, Balbmohr, Lautereden, Bolfftein, Aufel und homburg. Der jährliche Ertrag der Staatsbergwerke allein wurde auf 400 000 Ztr. geschätzt. Der Reinertrag ber Bergwerke ber Pfalz war größer als ber ber samtlichen Bergwerke bes jenseitigen Baberns. Die Gruben, bie auf Koften bes Aerars betrieben wurden, lieferten 1819—1825 einen Reinertrag von mehr als 100 000 fl. jährlich. Schon gegen 800 Arbeiter waren im Bergbau beschäftigt. Much Bleis und Quedfilberbergwerte waren im Bau. Doch gingen biefe gurud. Bor der französischen Revolution waren es zehn Gruben. Ihre Zahl fiel auf fieben, beren jährliche Ausbeute man auf 593 3tr. berechnete. Der Ertrag in ben Staatsgruben allein betrug nach ben ban baherischen Stänben vorgelegten Rechnungen 1823/24 nur 47 Itr., 1825/26 110 3tr.

Welchen Aufschwung der Kohlenbergbau genommen hat, zeigt der Bericht der pfalzischen Ludwigsbahn. Auf dieser wurden befördert:

1857/58 5 983 220 Atr. 1858/59 7 700 715 1859/60 6 903 030 1860/61 7 707 900 1861/62 8 751 150

Nach 36 verschiedenen pfälzischen Empfangsstationen brachte die Eisenbahn im Betriebsjahr 1864/65 14 274 094 3tr. Steinkohlen, wovon 3 594 599 3tr. außerhalb ber Pfalz gingen.

Anläßlich der fünfzigjährigen Wiederkehr des Jahrestages der Vereinigung der Pfalz mit Bayern caratterifiert die pfalzische Sandels- und Gewerbekammer die Gesamtentwicklung dieser Beriode folgendermaßen : "Sind es auch nicht nur

heitere Tage, die dieser lange wechselvolle Zeitraum umschließt, ist vielmehr während seiner Dauer manches Trübe über die fröhliche Psalz dahingewogt, an dem Fortschritten deutscher Kultur, an dem Gedeihen des Handels, an dem Empordlüben der Industrie hat unsere schöne, von der Natur gesegnete Provinzihren vollen Anteil."

Sáluk.

Das Gesamtergebnis der Darstellung läßt sich dahin zusammensassen: Wohl war ber allgemeine Charafter ber Gewerbeordnung ber Pfalz in ber Periode, die behandelt wird, ein freiheitlicher. Doch fehlte es, was ja für die Zeit des Uebergangs leicht erklärlich ist, nicht an Reminiszenzen des Merkantilismus, nicht an Beschräntungen und polizeilichen Magnahmen. Die Wirtung der Gewerbefreiheit läßt fich nicht loslösen von andern Fattoren, wie Che- nud Nieberlaffungsgesetzgebung, Dichtigkeit und Berteilung ber Bevolkerung, Bobenbeschaffenheit, Stand ber Technit und der Bertehrsanftalten. Die Gesamtwirtung tann man in Uebereinftimmung mit ber Sandels- und Gewerbetammer als zufriedenstellend bezeichnen. Die allgemeinen Verhaltniffe haben von einigen unangenehmen Erscheinungen, wie Berreibung von Eriftenzen abgesehen, fich gunftig gestaltet; das Rleingewerbe hatte zwar manchen Schlag zu überwinden und die günstige Seite ber Gewerbefreiheit zeigte sich für das Handwert relativ spat. Das Großgewerbe gebieh unter ber Gewerbefreiheit am trefflichsten, ja entsteht so zu fagen mit ihr. Die Gewerbefreiheit war entsprechend ber Beschaffenheit des Landes, der Gefinnung und Charatterbilbung ber Bevölkerung entschieben die beste Gewerbeverfaffung für die Pfalz.

Das Jahr 1868 brachte auch für das rechtsrheinische Bahern den Grundsatz der Gewerbefreiheit als Regel. Durch Gesetz vom 30. Januar 1868 wurde eine neue Gewerbeordnung für das ganze Königreich erlassen. Diese blieb jedoch nicht lange in Geltung. Mit dem Eintritte Baherns in das Deutsche Reich wurde durch Reichsgesetz vom 12. Juli 1872 die Reichsgewerbeordnung eingesührt, die schon seit 21. Juni 1869 im Nordbeutschen Bund Geltung gehabt hatte. Auch unter der neuen Gewerbegesetzgebung schritt die Pfalz auf der betretenen Bahn weiter. Der Pfälzer hat seinen freiheitlichen Sinn bewahrt, ein gesunder Handwung genommen, das die Pfalz eine der industriereichsten und wohlhabensten Provinzen Baherns ist, wenn sie nicht gar in dieser Beziehung an die Spite zu stellen ist.

Anhang.

Stärfefabriten. Feuerwertfabriten. Berlinerblaufabriten. Darmfaitenfabriten. Unlagen gur Berarbeitung bon Steintoblen. Unlagen gur Berarbeitung von Solgtoblen. Unlagen gur Berarbeitung von Lumpen. Leimfiebereien. Inftrumentenfaitenfabriten. Düngerfabriten. Anlagen mit Berarbeitung von Scheibemaffer und Schwefelfaure. Talgfabriten. Ziergärten. Spp&brennereien. Rallbrennereien. Schweinezucht im großen. Sanfröften. Salmial=, Sodafabriten. Soladthaufer. Torftohlenfabritation. Brübbaufer. Lederfabriten glaffiert. Pappenmachereien. Firnisfabriten. Fabritation von Ochjenhornöl. Bleiweißfabriten. Lichterfabriten. Lederfabriten.

Dedenfabriten.

Branntweinbrennereien. Metallgießereien. Unlagen gum Abtreiben ber Metalle burch Raffinieröfen. Kärbereien. Beiggerbereien. Anlagen mit Bumpen, die burch Dampfe in Bewegung gefest werben. Talgfabriten. Unlagen gur Berarbeitung von Rienruß. Bleigiefereien. Bergliederungsjäle. Tabaffabriten. Bachstaffetfabriten. Soweizereien. Bleicanstalten von Leinwand mit Salgfaure. Seibenfpinnereien. Alaunfabriten. Rnopffabriten. Bierbrauereien. 28achsfabriten. Hornglasfabrifen. Anlagen jur Berftellung bon Buchbruderfdriften. Metallvergoldungs-Anftalten. Tabetenfabriten. Seifenfiebereien. Anlagen mit Berarbeitung von Bitriole.

Berarbeitungsanftalten bon roben Sauten.

Xagen. Maximum des Steuermannlohns für Lubwigsha fen:

			Mit Lo	ibungen		
	pon 60	00 bis	bon 1	000 bis	von 25	00 Str.
I. Güterfaiffe.	1000	gtr.	2500	8tr.	und	mehr
A. Talfahrt:	ft.	fr.	ft.	ft.	fl.	řr.
Segeliciffe einschließlich ber Betoftigung				1		
von Ludwigshafen nach Worms	3	80	4		5	_
" Germersheim	4	30	5	_	6	30
" Oppenheim	5	24	7	_	9	_
" Mainz	7	24	9	_	12	_
B. Bergfahrt:	İ		ļ			
1. Segeliciffe einschließlich ber Betoftigung			1			
von Ludwigshafen nach Speper	5	_	6		7	
" Gernsheim	8	30	10		12	_
" Leopoldshafen	11	_	12	80	15	_
" Anielingen	12	30	15		18	_
" Reuburg	15	_	18		22	_
2. Schlepp- und Anhangschiffe:			ł			
von Ludwigshafen nach Anielingen	1					
mit Bertöftigung	9	30	12	_	15	_
ohne Bertöftigung	11	30	14	_	17	_
von Ludwigshafen nach Reuburg						
mit Bertöftigung	14	_	18	_	22	
ohne Berköftigung	16	_	20		22	_

II. Berjonendampffdiffe.	Ueber	haupt
A. Talfahrt:	fi.	tr.
Bon Ludwigshafen nach Mains	7	_
B. Bergfahrt:		
Bon Ludwigshafen nach Anielingen	10	_
nach Reuburg	12	_

Cebenslauf.

Der untersertigte Versasser der vorliegenden Schrift wurde am 19. Oktober 1882 als Sohn des Arbeiters Joseph Anton Hösse und seiner Shesrau geb. Anna Maria Rehrer zu Otterbach Bez. Kaiserslautern geboren. Derselbe besitzt die bahrische Staatsangehörigkeit und ist katholischer Konselsion. Rach sechszährigem Besuch der Volkschule zu Otterbach trat er 1894 in das Kgl. humanistische Gymnasium zu Kaiserslautern, das er 1903 absolvierte. Er studierte dann ein Semester an der Technischen Hochschule in München. Sommersemester 1904 trat er an die Universität in München über, wo er Rechts- und Staatswissenschaft studierte. Diese Studien setzte er an der Universität in Erlangen sort und schloß im Juli 1907 seine vierzährige Universitätszeit mit bestandenem erstem juristischem Ezamen und mit philosophischem Doktorezamen ab.

Anton Bofle.



14 DAY USE RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewed books are subject to immediate recall.

Elan 64MMX	
6150.	
REC'D LD	
JAN 2'64-9 PM	
13Feb'64PS	
13 has	
13 har.	
DECID LE	
REC'D LD	
APR 1 0'64-11 A	И
	General Library
LD 21A-40m-4,'63 (D6471s10)476B	University of California Berkeley

YD 22147

Höfle 202490 HD3416 944 P3



gitzed by Google

